UNIVERSITÄT AUGSBURG
Universitätsbibliothek

OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

Ausgewählte Fragen zu Berufung und Wiederaufnahme des Verfahrens im kanonischen Eheprozess

Nikolaus Schöch

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Schöch, Nikolaus. 2023. "Ausgewählte Fragen zu Berufung und Wiederaufnahme des Verfahrens im kanonischen Eheprozess." *De processibus matrimonialibus: Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes* Band 30 (2023): 233–84.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
Deutsches Urheberrecht
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/

DE PROCESSIBUS MATRI-MONIALIBUS

BAND 30 (2023)



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen

des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von

Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge

Schriftleitung: Elmar Güthoff

30. Band

Jahrgang 2023

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888447

https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1025955

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.dnb.de abrufbar.

publIQation
ACADEMIC PUBLISHING

PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2023 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – Books on Demand GmbH,
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8844-7

DPM 30 (2023) 233-284

Ausgewählte Fragen zu Berufung und Wiederaufnahme des Verfahrens im kanonischen Eheprozess[1]

von Nikolaus Schöch

1. Das Berufungsverfahren gemäss dem Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*

1.1. Das Problem versäumter Fristen zur Einlegung und zur Verfolgung der Berufung nach affirmativem oder negativem Urteil in der Vorinstanz

Gemäß der Rechtsprechung der Römischen Rota wird nur nach einem affirmativen Urteil die Versäumnis der fünfzehntägigen Berufungsfrist (vgl. c. 1630 § 1) als *desertio appellationis* oder als impliziter Verzicht auf die Berufung gemäß c. 1635 interpretiert. Zu bedenken ist, dass es sich um eine Nutzfrist handelt, die gemäß c. 201 § 2 nicht läuft, wenn die Partei nicht handlungsfähig ist oder das Urteil nicht gemäß cc. 1614 und 1615 bekanntgegeben wurde.

Die Frist für die Verfolgung der Berufung wird an der Römischen Rota seit In-Kraft-Treten der beiden Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*[2] und *Mitis Iudex Dominus Iesus*[3] nur im Fall der Berufung gegen ein *affirmatives* Urteil

---

1 Es handelt sich um die überarbeitete Fassung des am 18.10.2022 bei der Offizialatstagung in Salzburg mit dem gleichen Titel gehaltenen Referats. Um trotz der sehr umfassenden Literatur aus Platzgründen die Zahl der Fußnoten zu begrenzen, wurde bevorzugt auf die vorwiegende Rechtsprechung der Römischen Rota und die Judikatur der Apostolischen Signatur verwiesen und auf die Vollständigkeit der Literaturangaben verzichtet. Dabei zeigt sich, dass die Rota-Judikatur nach anfänglichen Differenzen (vgl. Del Pozzo, M., L'impatto della riforma sul diritto processuale vigente: La riforma del processo matrimoniale ad un anno dal motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Vatikanstadt 2017, 63) auch zur Thematik der Berufung gegen affirmative Urteile zunehmend einheitlicher wird.

2 Der rechtskräftige Text des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* (= MIDI) für die lateinische Kirche findet sich: AAS 107 (2015) 958-970.

3 Der rechtskräftige Text des Motu proprio *Mitis et Misericors Iesus* (= MEMI) für die orientalischen Kirchen findet sich: AAS 107 (2015) 946-957. Der Unterschied zwischen

strikt angewandt. C. 1679 spricht ausdrücklich nur die „vollziehbaren" Urteile an, also diejenigen, welche die Nichtigkeit der angefochtenen Ehe feststellen. „Vollziehbar" ist gemäß c. 1682 § 2 lediglich ein Urteil, welches die Nichtigkeit einer Ehe feststellt[4]. Ein negatives Urteil bedarf lediglich der Mitteilung an die Parteien und den Bandverteidiger, entfaltet jedoch außerhalb des Ehenichtigkeitsprozesses keine Wirkungen.

Eine Berufung gegen ein *negatives* Urteil außerhalb der Nutzfrist von 15 Tagen oder eine Verfolgung der Berufung außerhalb der in c. 1633 genannten dreißigtägigen Ausschlussfrist, wird an der Römischen Rota durch ein einfaches Dekret des Vorsitzenden des Richterkollegs auf Antrag der berufenden Partei zum ordentlichen Verfahren in der Berufungsinstanz angenommen, sofern diese einen vernünftigen Grund angibt, um die Versäumnis der Ausschlussfrist zu rechtfertigen[5]. Die Römische Rota spricht nicht von einer Wiederaufnahme des Verfahrens, sondern von einer verspäteten Berufung.

Nach dem Schreiben der Apostolischen Signatur an den Erzbischof von Freiburg vom 01.06.2017 gilt die Erklärung desselben Höchstgerichts vom 02.06.1989[6] fort, wonach das Berufungsgericht eine Sache in der Berufungsinstanz nach einem negativen Urteil in der Vorinstanz auch dann behandeln muss, wenn die fristgerechte Berufung unterlassen, aufgegeben, auf sie verzichtet wurde oder sie erloschen ist, sofern von einem Berufungs-Berechtigten dessen neue Untersuchung erbeten wird (vgl. c. 1643). Dabei sind die in c. 1644 genannten neuen und schwerwiegenden Gründe nicht erforderlich, da diese lediglich verlangt werden, wenn zwei gleichlautende Urteile im Personenstandsverfahren erlassen wurden[7].

---

beiden *Litterae apostolicae motu proprio datae* ist gering und beschränkt auf die Besonderheiten der Organisation der Gerichte der orientalischen Kirchen.

4 Vgl. LÜDICKE: MKCIC, c. 1679, Bd. VI, Nr. 12 (Stand September 2016); ZAMBON, A., Esecutività della sentenza e impugnazione: Associazione Canonistica Italiana (Hrsg.), La riforma del processo canonico per la dichiarazione di nullità del matrimonio. (Quaderni della Mendola 26) Milano 2018, 277.

5 Vgl. Römische Rota (= RR), c. ERLEBACH, Dekret v. 12.10.2017, B. Bis 104/2017, Nr. 4.

6 Vgl. APOSTOLISCHE SIGNATUR, Erklärung (*Declaratio*) vom 03.06.1989: De foro competenti in causa nullitatis matrimonii, post sententiam negativam in prima instantia latam: AAS 81 (1989) 988-990.

7 „Tribunal appellationis pertractare debet causam etiam post sententiam negativam quando, appellatione omissa, deserta, perempta vel eidem renuntiato, ab eo cuius interest novum eiusdem causae examen petitur (cf. c. 1643), et attento quod hoc in casu nova et gravia argumenta non requiruntur; nam c. 1644 haec tantum exigit si duplex sententia conformis in causa de statu personarum lata sit, quod in casu non verificatur; videre de merito causae nullitatis matrimonii in primo iudicii gradu negative dimissae (sive in casu appellationis sive in casu novae eiusdem propositionis), ad solum tribunal

Zuständig für die Entscheidung einer lediglich in erster Instanz negativ entschiedenen Ehesache ist sowohl im Fall der Berufung als auch im Fall von deren erneuter Vorlage das Berufungsgericht jenes Gerichts, welches die Sache in erster Instanz entschied[8].

Der Partei, welche keine Berufung einlegte, wird die von der anderen Partei oder vom Bandverteidiger eingelegte Berufung mitgeteilt. Sie kann dann noch Berufung gegen die übrigen Klagegründe einlegen, z.B. gegen jene, die vom Gericht erster Instanz negativ entschieden wurden[9]. Es handelt sich um eine Berufung, die als *appellatio incidentalis* innerhalb der Ausschlussfrist von fünfzehn Tagen nicht ab Mitteilung des Urteils, sondern ab Mitteilung der Hauptberufung der anderen Partei oder des Bandverteidigers einzulegen ist (vgl. c. 1637 § 3)[10].

1.2. Die Berufungsverfolgung gemäß c. 1633

C. 1633 verlangt die Verfolgung der Berufung beim Obergericht innerhalb der Ausschlussfrist von dreißig Tagen. Die Begründung kann auch einfach in einem Schreiben an die Römische Rota enthalten sein[11]. Die Rechtsprechung der Römischen Rota betrachtet die fehlende Berufungsverfolgung nur dann als impliziten Verzicht, wenn die Berufung selbst nicht einmal summarisch begründet wurde. In einem solchen Fall fehlt es an der Ernsthaftigkeit des Begehrens, einen anderslautenden Urteilsspruch zu erhalten. Dann wird der Gerichtsvikar ein Dekret erlassen, mit dem er bestätigt, dass die Partei durch Unterlassung der Begründung der Berufung implizit auf sie verzichtete (vgl. *appellatio deserta*: c. 1635) und die Vollziehung des affirmativen Urteils auf der Grundlage von c. 1679 anordnen[12].

Wurde an unterschiedliche Gerichte Berufung eingelegt, so gilt der Grundsatz der Prävention (vgl. 1415), es sei denn, eine der Berufungen erfolgte innerhalb der Berufungsfrist an die Römische Rota. Diese hat den Vorrang, sofern ihre

---

appellationis pertinet illius fori quod eam in primo gradu definivit" (APOSTOLISCHE SIGNATUR, c. MAMBERTI, Dekret v. 01.06.2017, Prot. Nr. 52931/17 CP).

8 Vgl. LÜDICKE: MKCIC, c. 1679, Bd. VI, Nr. 14 (Stand November 2017).

9 Vgl. ZAMBON, Esecutività della sentenza e impugnazione (s. Anm. 4), 273.

10 Vgl. SCHÖCH, N., La Perención de la instancia después del Motu Proprio *Mitis Iudex:* Ius Communionis 8 (2020) 255.

11 Vgl. RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 13.02.2020, Prot. Nr. 24.017, B. Bis 20/2020, Nr. 4.

12 Vgl. ERLEBACH, G., La ejecutividad de la sentencia y del decreto de confirmación a la luz del Motu pr. *Mitis Iudex Dominus Iesus*: Ius Communionis 7 (2019) 311.

Kanzlei durch Vergabe einer Protokollnummer (*per acquisitionem ad protocollum)* Hand anlegte (*manus apposuit*)[13].

Nach herrschender Lehre endet die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz mit der Fortsetzung der Berufung, welche beim Berufungsgericht gemäß c.1633 einzulegen ist.

1.3. Der Berufungsverzicht des Bandverteidigers in zweiter Instanz

Im Unterschied zur Berufung der Parteien, die als Subjekte der Klage in allen Instanzen gleich bleiben, handelt es sich beim Bandverteidiger und, wenn beteiligt, beim Kirchenanwalt in jeder Instanz um eine andere Person.

Wenn der Bandverteidiger des Berufungsgerichts nach Prüfung der vom Bandverteidiger der Vorinstanz vorgelegten Berufung zum Schluss kommt, dass sie unbegründet ist, dann kann er auf ihre Verfolgung gemäß c. 1636 § 2 verzichten. Dieser Verzicht entspricht einem Verzicht auf jegliches Verfahren in der Berufungsinstanz, es sei denn, auch eine der Parteien hätte Berufung eingelegt. MONTINI betont, dass ein solcher Verzicht von Seiten des Bandverteidigers *ad quem* auf die vom Bandverteidiger *a quo* eingelegte Berufung nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen darf[14].

1.4. Das Verfahren bei der Berufung gegen ein affirmatives Urteil

Nach Eingang der Mitteilung von der Einlegung der Berufung beim Gericht der Vorinstanz (vgl. c. 1630 § 1), der Berufungsverfolgung (vgl. cc. 1633-1634) seitens des Berufungsklägers sowie der Übermittlung der vollständigen Akten durch das Untergericht,[15] prüft der Gerichtsvikar des Obergerichts, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Bearbeitung der Berufung gegeben sind

---

13 Vgl. TRIBUNAL ROMANAE ROTAE (RR), Normae, 18.04.1994: AAS 86 (1994) 508-540; Art. 17.

14 Vgl. MONTINI, G. P., Il difensore del vincolo e l'obbligo dell'appello: PerRCan 106 (2017) 317-318; dass ein Verzicht auf die Berufung durch den Bandverteidiger der Oberinstanz nur aus schwerwiegenden Gründern erfolgen darf, ergibt sich auch aus der Tatsache, dass eine Berufung durch den Bandverteidiger seit dem In-Kraft-Treten von MIDI ohnehin eine seltene Ausnahme darstellt: im Bereich der Offizialate der Deutschen Bischofskonferenz wurden im Jahr 2017 nur zehn von 550 affirmativen erstinstanzlichen Urteilen durch den Bandverteidiger angefochten (vgl. BERGNER, H., Die Stellung des *defensor vinculi* im kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren nach Inkrafttreten des MP *Mitis Iudex* – Betrachtungen aus Sicht der kirchlichen Gerichtspraxis: DPM 24 [2017] 170).

15 Vgl. APOSTOLISCHE SIGNATUR, c. MAMBERTI, Dekret v. 06.06.2019, Prot. Nr. 53594/18 CG.

(vgl. c. 1631)[16]. Dazu gehört zunächst vor allem die Einhaltung der Frist von c. 1630. Der Berufende muss innerhalb von fünfzehn Tagen in der Kanzlei des Gerichts, welches das affirmative Urteil fällte, Berufung einlegen oder die Berufung per Post, durch einen privaten Kurierdienst (DHL, UPS etc.) oder die Apostolische Nuntiatur an dieses Gericht absenden. Um die Nutzfrist von c. 1633 zu wahren, muss der Berufende innerhalb von dreißig Tagen bei der Kanzlei des Berufungsgerichts die Begründung der Berufung einreichen oder sie an dieses Gericht absenden[17].

In beiden Fällen gilt: ist der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder ein Feiertag, dann verschiebt sich die Frist von Rechts wegen auf den nächsten Werktag (vgl. c. 1467). Was als Feiertag gilt, wird nach dem Kalender des Sitzes des Gerichts bestimmt (vgl. c. 1468)[18].

Die Beweislast zum Nachweis der Unkenntnis der Fristen bzw. der Unmöglichkeit der fristgerechten Berufung liegt bei demjenigen, der diese geltend macht (vgl. c. 1526 § 1), was bei einer Urteilsverkündigung gemäß c. 1614 nahezu unmöglich erscheint[19].

Damit das Gericht die Einhaltung der Fristen verifizieren kann, ist es unumgänglich, dass der Zeitpunkt der Mitteilung des Urteils feststeht, etwa durch eine postalische Empfangsbestätigung.

Weiter muss der Gerichtsvikar prüfen, ob das Untergericht Unterlassungen begangen hat, die eventuell noch korrigiert werden müssen, z.B. durch die Mitteilung des vollständigen Textes des Urteils an die Parteien und den Bandverteidiger oder die Information an die Parteien über die Modalität der *appellatio incidentalis* (vgl. c. 1637 § 3).

Dann ernennt der Gerichtsvikar ein Kolleg von drei Richtern, welches vom Vorsitzenden gebildet wird, der Kleriker sein muss, und zwei Richtern, die auch Laien sein können (vgl. c. 1673 §3 MIDI), sowie einen Bandverteidiger und einen Notar. Der Vorsitzende des ernannten Kollegs ordnet per Dekret die Mit-

---

16 Vgl. MONTINI, P., „Si appellatio mere dilatoria evidenter appareat" (cann. 1680 § 2 e 1687 § 4 MIDI): alcune considerazioni: PerRCan 105 (2016) 676. William DANIEL unterscheidet zwischen dem Recht auf Berufung und dem Recht auf ein Verfahren in der Berufungsinstanz (DANIEL, W., The appellatio mere dilatoria in causes of nullity of marriage. a contribution to the general theory of the appeal against a defini-tive sentence: StudCan 50 [2016] 450). Vgl. auch MONETA, P., L'appello nel nuovo processo matrimoniale: Stato Chiesa e pluralismo confessionale, Nr. 21/2017, 13.

17 Vgl. MONTINI, G.P., Alcune questioni nuove circa l'appello dopo il MIDI. L'esecuzione della sentenza affermativa; il decreto esecutorio; il ruolo del giudice a quo in caso di appello controverso: QdE 31 (2018), 497.

18 Vgl. ebd., 497

19 Vgl. ebd., 498.

teilung der Berufungsschrift einschließlich ihrer Begründung sowie der Gerichtshofsbesetzung an. Er setzt eine Frist für die eventuelle Stellungnahme zum angefochtenen affirmativen Urteil (vgl. c. 1680 §2 MIDI) sowie die Berufungsbegründung durch die Parteien und für die obligatorische Stellungnahme des Bandverteidigers[20]. Auf Antrag ist sowohl den Parteien als auch dem Bandverteidiger der Zugang zu den Akten zu gewähren.

Entsteht eine Streitfrage über das Berufungsrecht (*quaestio de iure appellandi* oder besser *de legitimitate appellationis*, vgl. c. 1631), so hat das Berufungsgericht auf schnellstem Weg nach den Regeln über das mündliche Streitverfahren die Vorfrage zu entscheiden, ohne dass eine aufschiebende Wirkung die Gewährung des Ausführungsdekrets von Rechts wegen blockieren würde (vgl. c. 1682 § 2)[21].

Im Falle einer Berufung gegen das Urteil, welches die Ehe erstmals für nichtig erklärte, darf nicht sofort zum ordentlichen Verfahren in zweiter Instanz übergegangen werden, sondern es muss zunächst die Vorfrage über die Zulassung der Berufung geklärt werden. Im Zentrum der Untersuchung steht in dieser präliminaren Phase die Frage, ob die Berufung rein verzögernd wirkt oder nicht[22].

Die Grundsätze des ordentlichen Streitprozesses werden bei der Lösung der Vorfrage nur eingeschränkt angewandt: es findet kein Austausch der Schriftsätze der Parteien und der Bemerkungen des Bandverteidigers statt. Auch eine Beweisergänzung ist in dieser Phase des Prozesses ausgeschlossen[23].

Die Prüfung der Sachakten soll in Hinblick auf die Stellungnahmen des Bandverteidigers des Berufungsgerichts und der Parteien erfolgen, und darf nicht die Grenzen der präliminaren Phase des Verfahrens überschreiten und nicht jene umfassende Bewertung der Sache selbst einschließen, die einem Endurteil eigen ist[24].

In der Praxis wird aber an der Römischen Rota nicht das mündliche Streitverfahren, sondern die Vorgangsweise *per memorialia* gewählt oder der Dekan der

---

20 Vgl. SCHÖCH, La Perención (s. Anm. 10), 252.

21 Vgl. MONTINI, Alcune questioni (s. Anm. 17), 502.

22 „Fulcrum disceptationis hac in phasi praeliminari respicit ergo quaestionem utrum evidenter constet appellationem esse mere dilatoriam, an non" (RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 22.06.2021, Prot. Nr. 24.285, B. Bis 81/2021, Nr. 3).

23 Vgl. RR, c. ARELLANO CEDILLO, Dekret v. 15.12.2017, Prot. Nr. 23.327, B. Bis 136/2017, Nr. 5.

24 „… in quo una ex parte datur solummodo contradictorium initiale et alia ex parte aestimatio ex parte iudicum nequit assurgere ad integralem aestimationem de merito causae, propriam sententiae definitivae" (RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 22.06.2021 [s. Anm. 22], Nr. 3).

Römischen Rota weist die Berufung *in limine* zurück, wenn das Berufungsrecht offensichtlich nicht gegeben ist, etwa wenn die Berufung gegen ein affirmatives Urteil eindeutig außerhalb der Nutzfrist von 15 Tagen (vgl. c. 1630) erfolgte oder der Kläger gegen ein affirmatives Urteil zu einem Klagegrund, den er selbst vorgeschlagen hat, Berufung einlegte.

1.5. Stellungnahme der Parteien

Wird das Richterkolleg ernannt, dann werden beide Parteien gemäß c. 1680 § 2 durch den Gerichtsvikar, an der Rota den *Ponens*, zu einer Stellungnahme im Sinne von c. 1680 § 2 aufgefordert. Hat die Partei bereits einen Anwalt, so kann dieser die Stellungnahme formulieren. Da es nur um die Gelegenheit zur Stellungnahme geht, ohne dass die Parteien dazu verpflichtet sind, wird vom Richter eine Frist dazu gesetzt.

1.6. Die Stellungnahme des Bandverteidigers (*Animadversiones praeliminares*)

Die Einholung der Stellungnahme des Bandverteidigers ist verpflichtend vorgeschrieben[25].

Die Bandverteidigerin des Berufungsgerichts führte in einem konkreten Fall in ihrer Stellungnahme folgende kritische Argumente gegen das affirmative Urteil erster Instanz an: Das erstinstanzliche Gericht enthielt sich gänzlich einer Prüfung des Sachverständigengutachtens, übersetzte es keineswegs aus der psychiatrischen in die juristische Sprache und erwähnte die Umstände der Eheschließung nicht. Niemand stellte irgendwelche Symptome einer Persönlichkeitsstörung im Verhalten des Mannes fest,[26] die als Hinweis auf einen schwerwiegenden Mangel an Urteilsvermögen dienen könnten. Auf der Grundlage dieser Anmerkungen beantragte sie die Zulassung der Berufung und ein ordentliches Verfahren in zweiter Instanz.

---

25 Vgl. RR, c. VISCOME, Dekret v. 09.02.2021, Prot. Nr. 24.144, B. Bis 16/2021, Nr. 3.

26 Vgl. RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 13.02.2020 (s. Anm. 11), Nr. 5.

1.7. Bei Vorliegen einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein affirmatives Urteil ist diese vor der Vorfrage über die Bestätigung des Urteils zu behandeln

Zur Lösung der Vorfrage prüft das Berufungsgericht zunächst die Befolgung prozessrechtlicher Grundsätze durch das Gericht, welches das angefochtene Urteil erließ.

Die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde nach c. 1621 oder 1623 gegen ein Urteil hat keine Auswirkungen auf die relative Rechtskraft, es sei denn, sie wurde nach c. 1625 mit der Berufung gegen das Urteil verbunden oder der Bandverteidiger der Berufungsinstanz hat wegen Vorliegens eines der in c. 1620 oder 1622 genannten Gründe selbst eine Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Sorgfältig ist zwischen der Verweigerung des Verteidigungsrechts und dessen Einschränkung zu unterscheiden, da letztere keineswegs zur Nichtigkeit des Urteils führt[27]. Von einer Verweigerung des Verteidigungsrechts kann man nur sprechen, wenn sie grundlegende Verfahrensprinzipien betrifft,[28] wie etwa die Möglichkeit zur Akteneinsicht nach deren Bekanntgabe, zur Vorlage von Schriftsätzen, zur Antwort auf die *Animadversiones* des Bandverteidigers, zum Erhalt eines Exemplars des Urteils etc. Dabei ist es ausreichend, wenn faktisch Gelegenheit dazu bestand, selbst wenn sie nicht ordnungsgemäß durch Dekret gewährt wurde. Gesetze, welche die Nichtigkeit eines Rechtsaktes zur Folge haben, unterliegen enger Auslegung[29]. Im Zweifel ist die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet abzuweisen, „weil das Verteidigungsrecht nicht bedeutet, alles zu tun, was die Partei will, ist es doch Sache des Richters den Prozess zu leiten, nicht jedoch der klagenden oder nichtklagenden Partei“[30].

Die Berufung verschiebt zwar das Verfahren aufgrund ihres Devolutiveffektes zum Gericht der nächsthöheren Instanz, das aber, wenn es die Nichtigkeit des Urteils feststellt, nicht über die Berufung entscheidet, sondern die Sache an die Vorinstanz zurückverweist[31].

---

27 Vgl. APOSTOLISCHE SIGNATUR, c. VALLINI, Dekret v. 08.07.2004, Prot. Nr. 33664/02 CG.

28 Vgl. APOSTOLISCHE SIGNATUR, c. AGUSTONI, Dekret v. 17.12.1996, Prot. Nr. 27165/96 CG; APOSTOLISCHE SIGNATUR, c. SABATTANI, Endurteil v. 17.01.1987, Prot. Nr. 15301/83 CG, Nr. 13.

29 Vgl. APOSTOLISCHE SIGNATUR, c. AGUSTONI, Endurteil v. 12.03.1994, Prot. Nr. 23031/92B CG, Nr. 14.

30 „uti iure defensionis, significare nequit facere omnia quae pars vult, quia iudicis est causam moderari, non autem partis actricis vel conventae“ (APOSTOLISCHE SIGNATUR, c. SABATTANI, endgültiges Dekret v. 15.01.1983, Prot. Nr. 13063/81 CG, Nr. 9).

31 Vgl. LÜDICKE: MKCIC, c. 1679, Bd. VI, Nr. 15 (Stand November 2017).

Kleinere Verfahrensfehler wie etwa die Unterlassung der Ladung zur Parteienvernehmung oder knappe Fristen zur Vorlage von Schriftsätzen, sind für die Rotajudikatur nicht relevant[32].

1.8. Die zu lösende Vorfrage (*quaestio praeliminaris*)

Gemäß c. 1680 § 2 muss das kollegiale Obergericht im Falle einer Berufung gegen ein Urteil, welches erstmalig die Nichtigkeit der Ehe erklärte, die Vorfrage (*quaestio praeliminaris*) über die Qualität der Berufung klären, sofern kein Zweifel am Berufungsrecht selbst besteht. Diese Vorfrage muss kollegial entschieden werden. Sie wird an der Rota folgendermaßen formuliert: *An appellatio mulieris conventae adversus sententiam affirmativam Tribunalis primi iudicii gradus, uti mere dilatoria habenda sit necne*[33]. *Oder: Utrum admittenda sit appellatio interposita adversus sententiam secundi iudicii gradus, an eadem sententia confirmanda sit*[34]. Oder: *Utrum appellatio viri conventi contra sententiam adfirmativam Tribunalis M. die ... ob exclusum matrimonium ipsum ex utraque parte latam, in casu, uti mere dilatoria habenda sit, necne*[35].

Bei der Lösung der Vorfrage sind vor allem drei Begriffe in Betracht zu ziehen: „*appellatio mere dilatoria*“, „*evidenter appareat*“ und „*sententiam confirmet*“,[36] die im Folgenden näher erklärt werden.

1.9. Der Begriff der „*appellatio mere dilatoria*“

Jede Berufung wirkt als solche verzögernd, da sie die Erreichung der relativen Rechtskraft im Ehenichtigkeitsprozess hinausschiebt[37]. Im Zentrum der Überlegungen steht die Vorfrage (*quaestio praeliminaris*) gemäß c. 1680 § 2, ob die Berufung als rein verzögernd zu betrachten ist oder nicht[38].

Der Begriff „*appellatio mere dilatoria*“[39] wird dann korrekt interpretiert, wenn das Richterkolleg der Berufungsinstanz sich den Zweck jeglicher Berufung vor

---

32 Vgl. RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 13.02.2020 (s. Anm. 11), Nr. 4.

33 Ebd., Nr. 1.

34 Ebd.

35 RR, c. VISCOME, Dekret vom 09.02.2021 (s. Anm. 25), Nr. 1.

36 Vgl. RR, c. ARELLANO CEDILLO, Dekret v. 15.12.2017 (s. Anm. 23), Nr. 3.

37 Vgl. ERLEBACH, G., Algunas cuestiones sobre la apelación en las causas de nulidad matrimonial: Ius Communionis 5 (2017) 79.

38 Vgl. RR, c. VISCOME, Dekret vom 09.02.2021 (s. Anm. 25), Nr. 4.

39 Vgl. ausführlich zum Begriff der „*appellatio mere dilatoria*“: DEL POZZO, M., L'Appello Manifestamente Dilatorio: Prassi e sfide dopo l'entrata in vigore del M.p. Mitis Iudex

Augen hält, nämlich die Änderung des Urteils. Unter diesem Aspekt ist die Berufung als rein verschleppend zu betrachten, wenn jeglicher Grund fehlt, welcher eine Abänderung des angefochtenen Urteils wahrscheinlich macht[40].

Überzeugende Gründe müssen nicht unbedingt in der Begründung der Berufung enthalten sein. Das Richterkolleg muss sich auch die Stellungnahme der anderen Partei sowie des Bandverteidigers vor Augen halten und zudem das Urteil und die Akten der Vorinstanz selbst prüfen. Fehlt der Berufung jegliche Begründung oder haben die Gründe für die Berufung nichts mit der Nichtigkeit der Ehe zu tun oder widersprechen sie jenen, welche die berufende Partei oder der Bandverteidiger bereits in der ersten lnstanz vorgebracht haben, so ist sie abzuweisen[41].

1.10. Der Begriff „*evidenter appareat*"

Das Richterkolleg muss prüfen, ob wenigstens ein vernünftiger Zweifel am Bestand des Urteils, gegen welches Berufung eingelegt wurde, entstehen könnte, so dass eine Änderung des angefochtenen Urteils durch die Oberinstanz wahrscheinlich wird. Kommt das Richterkolleg zu einer affirmativen Antwort, so ist die Berufung nicht rein verschleppend und der Fall im ordentlichen Verfahren zu behandeln[42].

In einem konkreten Fall fehlte dem Urteilsspruch eine entsprechende Grundlegung in den bewiesenen Tatsachen, weshalb es sehr wahrscheinlich war, dass er in der Berufungsinstanz geändert und die Berufung der Nichtklägerin nicht als offensichtlich verzögernd abgewiesen würde[43].

Ergibt sich aus der vorgenommenen Prüfung kein Grund, welcher die Änderung des Urteils wahrscheinlich macht,[44] so ist eine weitere Behandlung der Sache in einer höheren Instanz sinnlos. Die Berufung ist daher als rein verzögernd abzuweisen und das vorausgehende Urteil zu bestätigen. Sollte eine Änderung des

---

Dominus Iesus e del Rescriptum ex Audientia del 7 dicembre 2015. (Studi giuridici 121) Vatikanstadt 2018, 83-118.

40 Vgl. RR, c. VISCOME, Dekret vom 09.02.2021 (s. Anm. 25), Nr. 5.

41 Vgl. TOXÉ, P., La réforme des proces en nullité de marriage selon le motu proprio *Mitis ludex Dominus Jesus:* AnnéeC 56 (2014-2015) 115-116.

42 Vgl. RR, c. ARELLANO CEDILLO, Dekret v. 15.12.2017 (s. Anm. 23), Nr. 3.

43 Vgl. RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 13.02.2020 (s. Anm. 11), Nr. 9.

44 Vgl. ZAMBON, A., Il motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Prima presentazione: Giornata di studio per operatori del Tribunale ecclesiastico regionale campano (15 ottobre 2015) e triveneto (21 ottobre 2015). Manuskript i.d.F. v. 09.11.2015, 19.

Urteils wahrscheinlich sein, so ist der höhere Richter gehalten, die Berufung zum ordentlichen Verfahren zuzulassen[45].

1.11. Das Objekt der Prüfung durch das Richterkolleg der Oberinstanz

Es war bereits vor MIDI Praxis der Römischen Rota, dass die Parteien, nach Erhalt des affirmativen Urteils erster Instanz auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht wurden, innerhalb einer vom Richter festgelegten Frist, ihre Bemerkungen zum ergangenen Urteil einzureichen. Versäumten sie die Frist, so konnten die Richter durch Dekret entscheiden. Fehlten hingegen die *Animadversiones* des Bandverteidigers, so musste dieser zur Vorlage ermahnt werden, da sie unverzichtbar sind[46]. Diese Praxis gilt auch nach MIDI noch.

Die Offensichtlichkeit, von der c. 1680 § 2 (vgl. „*evidenter appareat*“) handelt, rechtfertigt nicht den Verzicht auf eine Prüfung der Prozess- und Sachakten im Licht der Stellungnahmen der Parteien sowie der Bemerkungen des Bandverteidigers, sondern bedeutet lediglich, dass dabei die Grenzen der Vorfrage des Prozesses in der Berufungsinstanz nicht überschritten werden dürfen, da noch keine umfassende Bewertung der Sache erfolgt, wie sie erst dem Endurteil eigen ist[47].

Gemäß einem Dekret der Apostolischen Signatur schöpft das Kollegialgericht der Oberinstanz die moralische Gewissheit über die Nichtigkeit der Ehe aus den Akten und den bewiesenen Tatsachen („ex actis et probatis“, vgl. c. 1608 §§ 1-2 und Art. 12 der *Ratio procedendi*), um das affirmative Urteil der vorausgehenden Instanz zu bestätigen (vgl. c. 1639 § 1)[48].

Eine Prüfung des affirmativen Urteils der Vorinstanz allein genügt nicht, sondern es ist auch eine Prüfung der Prozess- und Sachakten durch das Richterkolleg erforderlich[49]. Prozessakten (*acta processus*) sind nach *Lega* jene, welche der Ordnung des Verfahrens dienen, wie Ladung, Streitfestlegung, Ladung von Zeugen, Vorlage von Dokumenten, richterliche Dekrete etc.[50]. Zwischenurteile,

---

45 Vgl. RR, c. VISCOME, Dekret vom 09.02.2021 (s. Anm. 25), Nr. 4.

46 Vgl. RR, c. MONIER, Dekret v. 27.06.1997: RRDecr 15 (1997) 119, Nr. 3.

47 Vgl. RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 13.02.2020 (s. Anm. 11), Nr. 3.

48 Vgl. APOSTOLISCHE SIGNATUR, c. MAMBERTI, Dekret v. 06.06.2019, Prot. Nr. 53594/18 CG.

49 Vgl. RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 22.06.2021 (s. Anm. 22), Nr. 3.

50 „…acta processus quae, nimirum, inserviunt processus ordinationi, ut sunt citatio, litis contestatio, testium productio, instrumentorum exhibitio. ...acta causae, quae, videlicet, inserviunt causae seu processus instructioni et veluti constructioni, ut sunt testium pro-

die lediglich verfahrensrechtliche Fragen betreffen, zählen zu den Prozessakten und verfallen mit dem Erlöschen der Rechtshängigkeit.

Unter Sachakten (*acta causae*) hingegen versteht man jene, welche unmittelbar der Sachentscheidung dienen, wie die Erklärungen der Parteien, die Aussagen der vernommenen Zeugen, die vorgelegten und zugelassenen Urkunden sowie Gutachten, Endurteile und Zwischenurteile, die wenigstens bezüglich einer Streitpartei den Fortgang des Verfahrens hemmen oder dem Verfahren oder einem Verfahrensstadium ein Ende setzen (vgl. c. 1618) etc.

1.12. Die Prüfung der „inneren Folgerichtigkeit" des angefochtenen Urteils (*cohaerentia intrinseca*)

Manchmal werden in Stellungnahmen der Parteien schwerwiegende Einwände gegen das angefochtene Urteil vorgebracht, welche jedoch jeglicher Grundlage entbehren. Besteht die Berufung nur in der Ablehnung des Urteils, die sich nicht auf solide Argumente stützt, so wirkt sie rein verzögernd.

Das Studium der Prozess- und Sachakten ist erforderlich, um zu sehen, ob die innere und äußere Folgerichtigkeit des angefochtenen Urteils gegeben ist[51].

Die innere Folgerichtigkeit betrifft die Frage, ob sich der Urteilsspruch auf die in der Rechtslage dargelegten Rechtsgrundsätze und die in der Sachlage dargelegten Beweise stützt. Ihr Objekt ist die logische Gliederung und die Argumentation im Urteil selbst, d.h. die Frage, ob der Urteilsspruch mit den in der Rechtslage angeführten Grundsätzen übereinstimmt[52].

Selbst wenn die Rechtslage unvollständig und mit unscharfen Begriffen dargelegt wurde, so bildet dies dennoch kein ausreichendes Argument zugunsten der Wahrscheinlichkeit eines anders lautenden Urteils[53].

1.13. Die Prüfung der äußeren (*cohaerentia extrinseca*) Folgerichtigkeit des angefochtenen Urteils

Die äußere Folgerichtigkeit (*cohaerentia extrinseca*) betrifft die Übereinstimmung des angefochtenen Urteils und eventuell vorausgehender Urteile mit den

---

ductorum depositiones, instrumenta exhibita et admissa aut approbata" (NOVAL, J., Commentarium Iuris Canonici. Liber IV, 299).

51 Vgl. RR, c. ARELLANO CEDILLO, Dekret v. 15.12.2017 (s. Anm. 23), Nr. 3.

52 „Prima species cohaerentiae sese refert ad iter logicum ipsius sententiae, scilicet ad quaesitum an eius pars dispositiva congrue nitatur in expositis principiis iuris et in parte in facto eiusdem sententiae" (RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 22.06.2021 [s. Anm. 22], Nr. 3).

53 Vgl. RR, c. VISCOME, Dekret v. 09.02.2021 (s. Anm. 25), Nr. 8.

gesammelten Beweismitteln. Es muss mit anderen Worten geprüft werden, ob die Sachlage im Urteil korrekt dargelegt oder ob wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden, die zu einem gegenteiligen Urteilsspruch geführt hätten[54]. Es geht um die Grundlage des angefochtenen Urteils in den Sachakten und die korrekte Beweiswürdigung im Rahmen der richterlichen Ermessensfreiheit[55].

Fehlt es an der äußeren Folgerichtigkeit, d.h. stützt sich der Urteilsspruch nicht auf bewiesene Tatsachen, so kann die Berufung nicht als rein verzögernd abgewiesen werden, weil sich aus den Prozessakten und den Sachakten die Wahrscheinlichkeit einer Änderung des angefochtenen Urteils ergibt[56].

Eine Kritik an der Beweiswürdigung als solcher ist noch kein ausreichender Grund für die Zulassung der Berufung, vor allem deshalb, weil im kanonischen Prozessrecht bis auf wenige Ausnahmen gesetzlicher Beweise der Grundsatz der freien Beweiswürdigung durch den Richter gilt. Stützt sich jedoch der Urteilsspruch auf offensichtlich unbewiesene Tatsachen, so kann die Berufung nicht als rein verschleppend abgewiesen werden, weil sich aus den Prozessakten die Wahrscheinlichkeit der Änderung des angefochtenen Urteils ergibt[57].

1.14. Die Bewertung der persönlichen Motivation für die Einlegung der Berufung

Eine ethisch unvertretbare persönliche Motivation für die Einlegung der Berufung, wie etwa jene, eine Wiederheirat des Partners zu verhindern, sich für in der Ehe erlittenes Unrecht zu rächen oder finanzielle Vorteile zu erlangen, führt nicht dazu, dass diese als rein verzögernd betrachtet werden darf[58]. Eventuelle persönliche Beweggründe und Zielsetzungen für die Einlegung der Berufung

---

54 „… ad videndum nempe utrum detur annon cohaerentia intrinseca et extrinseca sententiae appellatae. Prima species cohaerentiae sese refert ad iter logicum ipsius sententiae, scilicet ad quaesitum an eius pars dispositiva congrue nitatur in expositis principiis iuris et in parte in facto eiusdem sententiae. Cohaerentia autem extrinseca respicit relationem inter tabulas processuales, sententiam praecedentes, et ipsam sententiam appellatam, praesertim eius partem in facto, ad videndum nempe an facta rite sint in ea restituta vel quaedam maioris momenti sint praetermissa, quae ad contrariam ducerent conclusionem“ (RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 13.02.2020 [s. Anm. 11], Nr. 3).

55 Vgl. RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 22.06.2021 (s. Anm. 22), Nr. 3.

56 Vgl. RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 22.06.2021 (s. Anm. 22), Nr. 3; RR, c. VISCOME, Dekret vom 09.02.2021 (s. Anm. 25), Nr. 10.

57 Vgl. RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 13.02.2020 (s. Anm. 11), Nr. 3.

58 Vgl. ebd., Nr. 9.

sind bei der Entscheidung der Vorfrage bedeutungslos[59]. LÜDICKE meint, das Gericht brauche die persönlichen Motive des Berufungsklägers nicht zu erforschen, es sei denn, es ist evident, dass z.B. lediglich der anderen Partei der Hochzeitstermin gesprengt werden soll[60]. Legt der Bandverteidiger des Untergerichts Berufung ein und verzichtet der Bandverteidiger des Obergerichts nicht darauf, wird es kaum möglich sein, beiden Defensoren zu unterstellen, dass sie von anderen Motiven geleitet handeln als von ihrer Aufgabe als Verteidiger des Ehebandes[61].

1.15. Die Dringlichkeit einer rechtskräftigen Entscheidung

Der beeinträchtigte Gesundheitszustand einer Partei, ihre unheilbare Krankheit oder gar Todesgefahr, verhindern die Zulassung der Berufung nicht, sondern veranlassen lediglich einen Vorrang beim ordentlichen Verfahren gegenüber anderen beim selben Berufungsgericht anhängigen Prozessen, weshalb die Fristen für die Stellungnahmen der Parteien zur Vorfrage dann verkürzt werden können, ohne dass sie ganz wegfallen[62].

---

59 Vgl. RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 22.06.2021 (s. Anm. 22), Nr. 3.

60 Vgl. LÜDICKE: MKCIC, c. 1680, Bd. VI, Nr. 18 (Stand Januar 2020).

61 Vgl. ebd., Nr. 17 (Stand Januar 2020); vgl. auch HEREDIA ESTEBAN, F., El Proceso mas breve ante el Obispo: Anuario de Derecho Canónico 5 (2016), supl., 120; MORAN BUSTOS, C. M., El Proceso „brevior" ante el Obispo diocesano: Olmos Ortega, M. E. (Hrsg.), Procesos de nulidad matrimonial tras la reforma de Papa Francisco. Madrid, 2016, 173; PEÑA GARCIA, C., El Proceso ordinario de nulidad matrimonio en la nueva regulación procesal: Olmos Ortega, M. E. (Hrsg.), Procesos de nulidad matrimonial tras la reforma de Papa Francisco. Madrid, 2016, 114; RECCHIA, A., Tra rinnovamento e continuità: le riforme introdotte dal motu proprio Mitis iudex Dominus Iesus. Vatikanstadt 2016, 115-118; SCHÖCH, N., Il Promotore di Giustizia e il Difensore del Vincolo: Congresso Nazionale di Diritto Canonico XLIX (4-7 sett. 2017, Pescara) Atti del Congresso: Associazione Canonistica Italiana (Hrsg.), I soggetti del nuovo processo matrimoniale canonico. (Annales Doctrinae et Iurisprudentiae canonicae) Città del Vaticano 2018, 251; INCHES, F., Il ruolo del Difensore del vincolo nella riforma del Codice di Diritto Canonico del 1983 col m.p. Mitis Iudex del 2015: Apoll 91 (2018) 206, Fn. 73; DEL POZZO, M., Il ruolo del Difensore del vincolo nel ‚processus matrimonialis brevior': IC 60 (2020) 197-242.

62 Vgl. RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 13.2.2020 (s. Anm. 11), Nr. 9.

1.16. Der kollegiale Spruch zur Vorfrage (*quaestio praeliminaris*)

Ist die Berufung nicht rein verzögernd, so antworten die Rota-Richter im Abweisungsdekret: *Negative ad I^um^, Affirmative ad II^um^, seu appellationem mulieris conventae adversus sententiam Tribunalis primi iudicii gradus uti mere dilatoriam habendam non esse*[63]. Das Dekret der Abweisung der Berufung hingegen bestätigt das affirmative Urteil[64] und macht es vollstreckbar.

Durch die Geschäftsstelle des Gerichts erfolgt die Zustellung des Dekretes an die Parteien und den Bandverteidiger. Da keine Berufungsmöglichkeit besteht, kann der Gerichtsvikar gleichzeitig für den Vollzug des bestätigten affirmativen Urteils sorgen, indem er es dem Ordinarius des Eheschließungsortes bekanntgibt. Dieser aber muss dafür Sorge tragen, dass die ausgesprochene Ehenichtigkeit und die etwa verhängten Verbote baldmöglichst im Tauf- und im Trauungsbuch eingetragen werden (vgl. c. 1682 § 2).

1.17. Beispiel für die Beantwortung der Vorfrage durch das Gericht dritter Instanz

In erster Instanz erging ein negatives Urteil zur Eheführungsunfähigkeit beider Partner. Nach der Beweisergänzung fällte das Berufungsgericht ein affirmatives Urteil zur Eheführungsunfähigkeit auf beiden Seiten. Dagegen legte der Ehebandverteidiger eine begründete Berufung an die Römische Rota ein. Nach Erhalt der Akten und der Ernennung des Richterkollegs wurde beiden Parteien die Möglichkeit gewährt, Bemerkungen zum zweitinstanzlichen affirmativen Urteil vorzulegen, wovon die Klägerin und die deputierte Bandverteidigerin Gebrauch machten[65].

Nach der Durchführung der Beweisergänzung und dem ordentlichen Verfahren in der Berufungsinstanz erging folgender Urteilsspruch: *Negative ad primum, Affirmative ad alterum et ad mentem. Mens autem est: confirmandam esse sententiam secundi iudicii gradus dumtaxat quod attinet ad incapacitatem viri conventi assumendi essentiales matrimonii obligationes, vetito eidem transitu ad alias canonicas nuptias inconsulto Tribunali App. V*[66].

---

63 Vgl. RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 13.02.2020 (s. Anm. 11), Nr. 10.

64 Vgl. LÜDICKE, K., Die Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses – Inhalt und Bedeutung: DPM 23 (2016) 154, Fn. 37; LLOBELL, J., Alcune questioni comuni ai tre processi per la dichiarazione di nullità del matrimonio previsti dal m.p. „Mitis Judex": IusEccl 28 (2016) 33-36.

65 Vgl. RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 22.06.2021 (s. Anm. 22), Nr. 2.

66 Ebd., Nr. 7.

1.18. Die Bestätigung des affirmativen Urteils (*sententiam confirmet*)

Die letzte Überlegung betrifft die Bestätigung des angefochtenen affirmativen Urteils „*sententiam confirmet*". Es handelt sich dabei nicht um ein Relikt aus c. 1682 § 2 CIC/1983, sondern – im Gegensatz zu c. 1687 § 4 für den kürzeren Prozess, wo dieses Wort bewusst ausgelassen wurde – um eine Folge aus der neuen Entscheidung des Berufungsgerichts.

Die *firmitas sententiae* bezieht sich auf das angefochtene Urteil und ist nicht mit der *firmitas* der relativen Rechtskraft zu verwechseln[67]. Kann jeglicher rationaler Zweifel an der *firmitas sententiae* ausgeschlossen werden, weil einerseits der Berufung eine rein verschleppende Wirkung zukommt und andererseits die Richter der Berufungsinstanz die moralische Gewissheit bezüglich der Nichtigkeit der Ehe erlangt haben, werden sie nach Ablauf der Frist für die Vorlage eventueller Stellungnahmen der Parteien und der obligatorischen Stellungnahme des Bandverteidigers das Urteil der vorhergehenden Instanz mit Dekret bestätigen (vgl. c. 1680 § 2)[68].

Das Richterkolleg des Berufungsgerichts, welches ein affirmatives Urteil bestätigt, nimmt seine eigene Einschätzung des angefochtenen Urteils vor und erlangt in Ehesachen seine eigene moralische Gewissheit[69]. Diese Erfordernis ergibt sich aus dem Wortlaut von c. 1680 § 1 und bezieht sich unter anderem auf c. 1639 § 1 („*ut prior sententia vel confirmetur vel reformetur*"); c. 1690 bezieht sich auf die Berufungsinstanz des Dokumentenprozesses und schreibt vor, dass der Richter entscheidet „*utrum sententia sit confirmanda, an potius procedendum in causa sit iuxta ordinarium tramitem iuris*".

Zur Erlangung der moralischen Gewissheit (vgl. c. 1608 § 1) müssen die in den Vorinstanzen erhobenen Beweise jeden vernünftigen Zweifel ausschließen. Nach MIDI kann die Bestätigung des vorausgehenden Urteils nur im Falle der Abweisung der Berufung gewährt werden[70].

Gegen das Bestätigungsdekret kann gemäß c. 1629 Nr. 3 keine Berufung eingelegt werden, da zwei gleichlautende Entscheidungen zu denselben Parteien über

---

67 Vgl. RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 22.06.2021 (s. Anm. 22), Nr. 3.

68 Vgl. APOSTOLISCHE SIGNATUR, c. MAMBERTI, Dekret v. 06.06.2019, Prot. Nr. 53594/18 CG.

69 Vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Antwort v. 20.02.2017, Prot.Nr. 15700/2016; REA, F. S., „Si appellatio mere dilatoria evidenter appareat": alcune note a margine dei cann. 1680, § 2, e 1687, § 4, C.i.c. post Mitis Iudex Dominus Iesus: Rivista telematica 29 (2018) 2018, 17 (https://www.statoechiese.it).

70 Vgl. RR, c. ARELLANO CEDILLO, Dekret v. 15.12.2017 (s. Anm. 23), Nr. 4.

dasselbe Klagebegehren und aus demselben Klagegrund (vgl. c. 1641 Nr. 1) vorliegen und es die relative Rechtskraft gemäß c. 1643 erreicht[71].

1.19. Die unmittelbare Vollziehbarkeit des Bestätigungsdekrets

Durch das Bestätigungsdekret wird das angefochtene affirmative Urteil vollziehbar. Dies wird im Text des Dekrets im Anschluss an den Spruch ausdrücklich erwähnt. Die Parteien haben daher das Recht, sofern kein Eheverbot verhängt wurde, nach Zustellung des Bestätigungsdekrets eine neue Ehe einzugehen[72].

1.20. Die Zulassung der Berufung zum ordentlichen Berufungsverfahren

Die Berufung muss hingegen zugelassen werden, wenn ein begründeter Zweifel („*aliquod fundatum vel rationabile dubium*“)[73] an der von der Vorinstanz erklärten Nichtigkeit der Ehe vorliegt, der eine Änderung des Urteils in einem ordentlichen Berufungsverfahren wahrscheinlich macht[74].

Die Zulassung der Berufung erfolgt durch die Antwort des Richterkollegs auf die Vorfrage nach Prüfung aller Prozessakten und der *Animadversiones* der Bandverteidigerin, etwa mit folgender Formel: *Negative ad primam; Affirmative ad alteram, seu appellationem viri conventi contra sententiam adfirmativam prioris gradus, uti non mere dilatoriam habendam esse et ideo causam ad iudicium novi gradus admittendam esse, in casu*[75].

Das ordentliche Verfahren in der Berufungsinstanz läuft wie das Verfahren in erster Instanz (vgl. cc. 1640; 1680 § 3 MIDI) ab[76] und beginnt mit der Ladung der Parteien (vgl. c. 1517) und der darauffolgenden Festlegung der Zweifelsformel.

Nach der Zulassung der Berufung zum ordentlichen Berufungsverfahren werden die Parteien an der Römischen Rota eingeladen, mit Hilfe eines Anwalts die Gründe zu bedenken, mit denen das Kollegialgericht seine Entscheidung zur Vorfrage motivierte, und so rasch als möglich ihre Meinung kundzutun, ob sie den Fall nur aus den von der Vorinstanz affirmativ entschiedenen Klagegründen

---

71 Vgl. RR, c. ARELLANO CEDILLO, Dekret v. 15.12.2017 (s. Anm. 23), Nr. 3.

72 Vgl. RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 22.06.2021 (s. Anm. 22), Nr. 7.

73 Vgl. PAPST PIUS XII., Ansprache an die Römischen Rota, 01.10.1942: AAS 34 (1942) 339.

74 Vgl. RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 13.02.2020 (s. Anm. 11), Nr. 3.

75 Vgl. RR, c. VISCOME, Dekret vom 09.02.2021 (s. Anm. 25), Nr. 11.

76 Vgl. LÜDICKE: MKCIC, c. 1680, Bd. VI, Nr. 10 (Stand Januar 2020).

bei der Römischen Rota fortsetzen wollen oder ob der Kläger oder die *pars conventa diligentior* nach c. 1680 §4 MIDI zusätzlich einen neuen Klagegrund beantragen, der dann wie in erster Instanz zu behandeln ist[77]. Der Kläger kann auch beschließen, allein aus neuen Klagegründen bei einem in erster Instanz zuständigen Gericht eine neue Klageschrift einzureichen. In letzterem Fall muss die Berufung für *deserta*, d.h. aufgegeben erklärt werden[78].

Für die Römische Rota ordnet das päpstliche Reskript vom 07.12.2015 an, dass die Zweifelsformel in Ehenichtigkeitssachen in zweiter und höherer Instanz allgemein formuliert werden müsse: *An constet de matrimonii nullitate, in casu.* Man kehrte so zur allgemein gehaltenen Zweifelsformel zurück, die bereits in Art. 77 § 2 der Rota-Normen von 1934 vorgesehen war[79]. Art. 77 § 1 der damaligen Normen erinnerte daran, dass der Streitgegenstand des Urteils, welches angefochten wurde, nicht überschritten werden dürfe. Ein neuer Klagegrund (vgl. c. 1680 § 4) muss auch an der Rota durch richterliches Dekret zugelassen werden.

Haben eine oder beide Parteien Interesse an der Fortsetzung des ordentlichen Berufungsverfahrens,[80] dann müssen sie einem Anwalt aus der Anwaltsliste der Rota das Mandat erteilen. Erlischt die Rechtshängigkeit in der Berufungsinstanz wegen mangelnder Antwort des Klägers oder der berufenden Partei auf die Ladung, so kann kein Vollziehungsdekret erlassen werden, welches eine Fortsetzung des Verfahrens in der Berufungsinstanz bis zu einem affirmativen Endurteil verlangt. Der Bandverteidiger kann nicht an Stelle der Parteien eine Fortsetzung des Berufungsverfahrens gegen ein affirmatives Urteil beantragen,[81] da kein Rechtsanspruch auf ein negatives Urteil besteht und ein affirmatives Urteil nicht im Interesse des Bandverteidigers liegt.

---

77 Vgl. SCHÖCH, La Perención (s. Anm. 10), 256.

78 „Vir Actor, qui exoptat celerem quam maxime declarationem nullitatis sui matrimonii, invitatur ut bene perpensis – cum auxilio fortasse alicuius technici iuris – rationibus istius decreti, quam primum mentem H.A.T. pandere velit utrum causam ex capite sui defectus discretionis iudicii prosequi velit apud Rotam Romanam, an potius uti malit suo iure coram quo de iure ex alio capite" (Vgl. RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 13.02.2020 [s. Anm. 11], Nr. 10).

79 Ausführlich zur Frage einer allgemeinen Zweifelsformel in der Berufungsinstanz: ERLEBACH, G., L'antica formula „An constet de matrimonii nullitate, in casu" e l'estensione dell'oggetto del giudizio: Quaestiones selectae de re matrimoniali ac processuali. (Annales doctrinae et iurisprudentiae canonicae 6) Vatikanstadt 2018, 35-69.

80 Vgl. SALVATORI, D., La rinuncia all'istanza di appello dopo una sentenza *pro matrimonii nullitate* alla luce del M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus:* DERS., Studi in onore di Carlo Gullo. (Annales doctrinae et iurisprudentiae canonicae 4) Vatikanstadt 2017, 723.

81 Vgl. SCHÖCH, La Perención (s. Anm. 10), 257.

Während eine Beweisergänzung durch das Berufungsgericht im Rahmen der Vorfrage ausgeschlossen ist, ist sie im ordentlichen Verfahren nach Festlegung der Streitformel ohne weiteres möglich[82].

1.21. Die Bedeutung der Beschwernis (*gravamen*) für die Zulassung der Berufung

Bei der Prüfung der Vorfrage spielt die geringere oder größere Beschwernis, welche die berufende Partei durch das Urteil erlitt, grundsätzlich keine Rolle. Sie liegt oft einfach in der subjektiven Überzeugung, das angefochtene Urteil sei ungerecht[83] und sie habe dadurch nicht ihr prozessuales Ziel erreicht[84]. Diese Überzeugung ist für sich allein genommen für die Zulassung der Berufung nicht ausreichend.

Die Rechtsprechung der Römischen Rota hat in jüngster Zeit Berufungen von Seiten der klagenden Partei gegen affirmativ entschiedene Klagegründe mit der Begründung abgewiesen, es fehle ihr am Interesse (vgl. c. 1501) und an der Beschwernis (*gravamen*)[85] gemäß cc. 1628; 1680 § 1 und, im Dokumentenverfahren, gemäß c. 1689 § 1 MIDI.

Ein Dekret des Sekretärs der Apostolischen Signatur aus dem Jahr 1996 bemerkte, dass die Berufung nur jener Partei zusteht, die sich durch ein Urteil beschwert fühlt, weshalb nicht zu verstehen sei, mit welchem Recht der Kläger gegen das affirmative Urteil der ersten Instanz zum von ihm vorgebrachten Klagegrund Berufung einlegte[86].

Es herrscht an der Römischen Rota die Ansicht vor, dass ein *gravamen* bei einem affirmativen Urteil für den Kläger dann gegeben sein könne, wenn nur zum auf Antrag des Nichtklägers als *actio reconventionalis* oder von Amts wegen eingeführten Klagegrund affirmativ entschieden wurde. In Ausnahmefällen erkannten Rotarichter auch das sogenannte *gravamen conscientiae* an, das

---

82 RR, c. AROKIARAJ, Endurteil v. 24.11.2021, Prot. N. 23.959, Sent. 154/2021, Nr. 13.

83 Vgl. RR, c. ERLEBACH, Dekret v. 22.06.2021 (s. Anm. 22), Nr. 3.

84 Vgl. LÜDICKE: MKCIC, c. 1680, Bd. VI, Nr. 12 (Stand November 2017).

85 „obtenta utique sententia de nullitate matrimonii, ideoque petito iudiciali adepto minime constat de partis actricis interesse (cf. c. 1501 coll. cum c. 1628) ad eandem sententiam impugnandam quoad decidendi rationem in iure" (RR, Dekret des Dekans [ARELLANO CEDILLO] v. 09.02.2022, Rep. Nr. 261/2020; APOSTOLISCHE SIGNATUR, Dekret des Sekretärs v. 02.07.2022, prot. Nr. 56097/22 CG).

86 „Attento quod solummodo pars quae sententia se gravatam putat, ab ea appellare potest (cf. can. 1628), quodque proinde non intellegitur quo iure vir actor legitime a sententia affirmativa ad Tribunal B. appellare potuerit" (APOSTOLISCHE SIGNATUR, Dekret des Sekretärs v. 14.12.1996, Prot. Nr. 27512/96 CP).

sich etwa in dem Fall ergibt, in dem sich der Kläger bewusst wird, dass sich das affirmative Urteil auf falsche Parteienerklärungen oder von der anderen Partei vorgelegte oder von Amts wegen eingeholte Urkunden oder falsche Zeugenaussagen stützt[87].

In einem konkreten Fall aus jüngster Zeit beantragte der Kläger zunächst die Nichtigkeit wegen schwerem Mangel an Urteilsvermögen auf seiner Seite und dann auch wegen schwerem Mangel an Urteilsvermögen auf Seiten der Nichtklägerin. Das Gericht erster Instanz fällte ein affirmatives Urteil aus dem selben Klagegrund auf beiden Seiten. Die nichtklagende Frau legte Berufung direkt an die Römische Rota ein und erklärte in der Verfolgung der Berufung ganz klar, dass sie lediglich das affirmative Urteil aus dem Klagegrund des Mangels an Urteilsvermögen auf ihrer Seite anfechte, nicht jedoch das affirmative Urteil zum Mangel an Urteilsvermögen auf Seiten des Mannes, welches sie bestätigt haben wollte. Zudem beantragte sie in der Berufungsinstanz die Zulassung des neuen Klagegrundes der Eheführungsunfähigkeit auf Seiten des Mannes[88].

Der Dekan der Römischen Rota ernannte ein Richterkolleg mit Msgr. JAEGER als Vorsitzendem. Nach Einholung der *Animadversiones* des Bandverteidigers wurde das erstinstanzliche Urteil wegen schwerwiegendem Mangel an Urteilsvermögen auf Seiten des Klägers durch Dekret für rechtskräftig erklärt, nicht jedoch wegen schwerwiegendem Mangel an Urteilsvermögen auf Seiten der Nichtklägerin, wogegen sie Berufung eingelegt hatte[89].

Msgr. JAEGER erklärte in der Begründung des Dekrets, die Frage, ob die Ehe auch aus einem anderen Grund als dem Mangel an Urteilsvermögen auf Seiten des Mannes für nichtig erklärt werden könne, sei rein theoretischer, ja mehr noch, rein hypothetischer Natur und damit gegenstandslos[90].

Das Ziel der Berufung hatte die Frau durch deren fristgerechte Vorlage bereits erreicht. Das affirmative Urteil zum Klagegrund des schweren Mangels an Urteilsvermögen auf Seiten der Frau sei nicht rechtskräftig und niemand könne be-

87 Vgl. SCHÖCH, La Perención (s. Anm. 10), 246.

88 Vgl. RR, c. JAEGER, Dekret v. 04.05.2022, Prot. Nr. 24689.

89 Vgl. ebd.

90 „Eiusmodi disceptatio, utrum scilicet necne idem matrimonium etiam ob alterum istud nullitatis ‚caput' declarari *posset* nullum, mere theoretica esset, immo *mere hypothetica*, et nullum haberet obiectum, et quaestio mere hypothetica, an scilicet matrimonium ob alterum quodvis caput declarandum *esset* nullum si eiusdem nullitas *non esset* probata et res quasi-iudicata non esset, plane non Iudici est solvenda" (RR, c. JAEGER, Dekret v. 04.05.2022 [s. Anm. 88]).

haupten, die Ehe sei auch wegen schwerwiegendem Mangel an Urteilsvermögen auf Seiten der Frau nichtig[91].

Das erstinstanzliche Urteil zum Klagegrund *constare de matrimonii nullitate, in casu, ob gravem defectum iudicii discretionis in Viro Actore* wurde hingegen von niemandem angefochten und mit Ablauf der Berufungsfrist vollziehbar. Das ebenso affirmative Urteil zum zweiten Klagegrund, nämlich zum schwerwiegenden Mangel an Urteilsvermögen auf Seiten der Frau, blieb aufgrund der eingelegten und verfolgten Berufung nicht vollziehbar, weshalb die Berufung, deren Begründung sowie die Prozess- und Verfahrensakten an der Römischen Rota archiviert wurden[92]. Vollziehbar blieb das Urteil nur aus dem Klagegrund mangelnden Urteilsvermögens auf Seiten des Klägers.

1.22. Die Berufung im Dokumentenprozess

Im Dokumentenprozess kann das Urteil erster Instanz lediglich affirmativ ausfallen (vgl. c. 1690), da sonst der Richter anstelle eines Urteils ein Dekret erlassen müsste, mit welchem er den Fall dem ordentlichen Verfahren erster Instanz zuweist. Im Falle einer Berufung muss der Richter der zweiten Instanz nach der Stellungnahme des Bandverteidigers und nach Anhörung der Parteien entscheiden, ob das Urteil erster Instanz mit Dekret zu bestätigen oder gemäß ordentlichem Verfahren vorzugehen ist[93]. Zuständig für das ordentliche Verfahren ist im Gegensatz zur Zulassung der Berufung gemäß c. 1690 nicht das Berufungsgericht, sondern das Gericht erster Instanz, welches nicht erneut den Dokumentenprozess, sondern einen neuen erstinstanzlichen Prozess nach den Normen des ordentlichen Ehenichtigkeitsprozesses führen muss.

1.23. Die Berufung im kürzeren Ehenichtigkeitsprozess

Beim kürzeren Verfahren erfolgt die Prüfung der Zulassung der Berufung durch den Metropoliten bzw. den Bischof der ältesten Suffragandiözese oder den Dekan der Römischen Rota als Einzelrichter, gemäß herrschender Lehre nach Anhörung des Bandverteidigers. Der Dekan der Römischen Rota hört zusätzlich den Kirchenanwalt. Auf diese erste Phase folgt das vom monokratischen Richter erlassene begründete Dekret der Nicht-Zulassung der Berufung. Wird die Berufung gegen das bischöfliche Urteil hingegen durch Dekret zugelassen, so führt

---

91 Vgl. RR, c. JAEGER, Dekret v. 04.05.2022 (s. Anm. 88).

92 „… cum matrimonium utcumque sit nullum, de recepta appellatione, quaestionem nunc mere hypotheticam spectanti, iudicialiter disceptari nequit, qua re acta in archivo tuto sunt reponenda" (RR, c. JAEGER, Dekret v. 04.05.2022 [s. Anm. 88]).

93 Vgl. SCHÖCH, La Perención (s. Anm. 10), 258.

dies zum Übergang in das kollegialgerichtliche ordentliche Berufungsverfahren zweiter Instanz, welches gemäß c. 1640 durchgeführt wird. Ein erstes affirmatives Urteil in der Berufungsinstanz ist nicht möglich, da der Diözesanbischof in erster Instanz kein negatives Urteil fällen, sondern nur durch Dekret den Übergang zum ordentlichen Verfahren anordnen kann. Lediglich im Falle eines negativen Urteils in zweiter Instanz besteht die Möglichkeit zur erneuten Berufung, da nur in diesem Fall nicht zwei gleichlautende Urteile zwischen denselben Parteien über dasselbe Klagebegehren (vgl. c. 1641 Nr. 1) vorliegen, welche die Anfechtung durch die Berufung verhindern[94].

2. Die Wiederaufnahme des Verfahrens im kanonischen Recht

2.1. Voraussetzungen für den Antrag auf Wiederaufnahme

Nach dem naturrechtlichen Grundsatz bleibt eine gültige Ehe immer gültig, auch wenn sie von einem oder mehreren Richterkollegien für ungültig erklärt wurde. Umgekehrt bleibt eine ungültige Ehe ungültig, selbst wenn ein oder mehrere Richterkollegien negative Urteile fällten. Deshalb kann stets eine Prüfung der Gültigkeit der Ehe beantragt werden. Die Ehenichtigkeitsklage gemäß c. 1492 § 1 unterliegt keiner Verjährung und es bleibt daher möglich, unter den in c. 1681 MIDI und c. 1644 genannten Voraussetzungen an der Römischen Rota eine Wiederaufnahme zu beantragen, selbst wenn eine vollziehbare Entscheidung oder gar eine vollzogene Entscheidung vorliegt.

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens setzt voraus, dass keine Berufung mehr zulässig ist. Dies ist nach MIDI bei folgenden Entscheidungen der Fall:

1) Das erste affirmative Urteil – gleich ob es im ordentlichen, im Dokumentenprozess oder im kürzeren Verfahren gefällt wurde – ist nach Ablauf der Berufungsfrist von fünfzehn Tagen vollziehbar, welche mit der Mitteilung des Urteils zu laufen beginnt. Es kann sich auch um ein affirmatives Urteil handeln, das nach negativem Urteil erster Instanz vom Berufungsgericht gefällt wurde;

---

94 Vgl. Ausführlich zur Frage der Berufung im kürzeren Prozess: Schöch, N., Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme im kürzeren Ehenichtigkeitsprozess gem. c. 1687 §§ 3-4 des Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung der Römischen Rota: DPM 29 (2022) 93-136; Peña García, C., La reforma de los procesos canonicos de nulidad matrimonial. El Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus: EstE 90 (2015) 674-675; Del Pozzo, L'appello manifestamente dilatorio (s. Anm. 39), 104 ff.

2) Die zweite affirmative Entscheidung zum selben Nichtigkeitsgrund: a) das zweite affirmative Urteil. Dieses kann auch erst in dritter Instanz gefällt worden sein und das Urteil 1. oder 2. Instanz bestätigen; b) das Dekret, welches die Berufung abwies und das erste affirmative Urteil gemäß c. 1680 § 2 bestätigt;

3) Das zweite negative Urteil: die Klausel in c. 1644 § 1, „*Si duplex sententia conformis in causa de statu personarum prolata sit*" („wenn ein doppeltes gleichlautendes Urteil in einer Personenstandssache ergangen ist"), umfasst ebenso positive wie negative Entscheidungen. C. 1681 spricht hingegen nur von „*sententia exsecutiva*", einer vollziehbaren, d.h. notwendigerweise affirmativen Entscheidung. Wenn man nicht annehmen will, dass der Gesetzgeber nur unberechtigt ergangene Nichtigkeitserklärungen durch die Wiederaufnahme korrigieren lassen will, so muss man LÜDICKE zustimmen, der auf c. 1644 bezugnehmend die Möglichkeit eines Antrags auf Wiederaufnahme auch auf nicht mehr berufungsfähige negative Urteile erweitert[95]. Dies folgt sowohl aus dem Verweis auf c. 1644 in c. 1681 als auch aus dem Verweis auf die Normen des allgemeinen Streitverfahrens in c. 1691 § 3 sowie aus dem Grundsatz von c. 1643, dass Personenstandssachen niemals in Rechtskraft erwachsen. „*Sententia exsecutiva*" meint immer ein affirmatives Urteil und c. 1681 beschränkt sich auf die Regelung der Wiederaufnahme nach einem vollziehbaren affirmativen Urteil, während für die Wiederaufnahme nach doppeltem negativem Urteil lediglich c. 1644 § 1 i.V.m. mit c. 1643 einschlägig ist.

Der Antrag auf Wiederaufnahme muss bei der Römischen Rota gestellt werden (vgl. c. 1681 MIDI), es sei denn, es wird eine *Commissio Pontificia* von der Apostolischen Signatur erbeten.

2.2. Das Verfahren zur Wiederaufnahme an der Römischen Rota

Die fehlende Begründung oder Verfolgung ist als Aufgabe (*desertio*) der Berufung oder als impliziter Verzicht zu interpretieren, was das Erlöschen des Berufungsrechts zur Folge hat. Es kommt zur relativen Rechtskraft gemäß c. 1641 Nr. 3, wobei in Personenstandssachen die Möglichkeit einer Wiederaufnahme bestehen bleibt (vgl. c. 1643), ohne dass neue schwerwiegende Argumente und Beweismittel erforderlich sind, wie sie c. 1644 nach einer zweifachen übereinstimmenden Entscheidung über den Personenstand vorschreibt (vgl. c. 1681 MIDI)[96].

Nach Einlangen eines begründeten Antrags von einer der Parteien oder dem Bandverteidiger weist der Dekan der Römischen Rota den Antrag manchmal *in limine* ab. Anderenfalls wird er ein Richterkolleg ernennen, welches die Frage

---

95 Vgl. LÜDICKE: MKCIC, c. 1681, Bd. VI, Nr. 17 (Stand November 2017).

96 Vgl. SCHÖCH, La Perención (s. Anm. 10), 251.

nach der Einholung einer vorläufigen Stellungnahme des Bandverteidigers (*votum praevium*) gleich einer Zwischensache durch Schriftsätze (*per memorialia*) löst, wobei der Anwalt des Antragsstellers ein *Summariolum* erstellt. Die Schriftsätze der Parteien und die *Animadversiones* des Bandverteidigers werden ausgetauscht und die Vorfrage (*quaestio praeiudicialis*) der Gewährung der Wiederaufnahme oder der Ablehnung des Antrags kollegial entschieden.

Eventuelle neue Beweismittel müssen unmittelbar verfügbar sein und es darf darauf nicht lediglich eine vage Hoffnung bestehen. Nicht glaubwürdig ist, wer erst in der Berufungsinstanz Beweismittel vorzulegen verspricht, über die er bereits in der vorausgehenden Instanz verfügte.

Die Wiederaufnahme ist auch dann zuzulassen, wenn die Richter der Vorinstanz grundlegenden Rechtsirrtümern verfielen oder für die Entscheidung grundlegende bewiesene Tatsachen unberücksichtigt ließen oder verdrehten (sogenannte *perversio factorum*)[97].

Das Reskript von Papst FRANZISKUS aus dem Jahr 2015 bindet die Möglichkeit zu einem Antrag auf Wiederaufnahme nach einer erfolgten kanonischen Eheschließung an die Voraussetzungen der offensichtlichen Ungerechtigkeit der vollziehbaren affirmativen Entscheidung,[98] eine Formulierung, welche an jene für die *restitutio in integrum* gemäß c. 1645 erinnert.

Wurde der Antrag auf Wiederaufnahme zusammen mit einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen das vorausgehende Urteil gestellt, so ist an der Kompetenz der Römischen Rota keineswegs zu zweifeln[99]. Die Rechtsprechung der Römischen Rota behandelt den Antrag auf Wiederaufnahme analog zur Berufung gemäß c. 1625, weshalb auch die Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme verbunden werden kann[100]. Der prozessrechtlichen Logik entspricht

---

97 Zum Begriff der „*perversio factorum*" vgl. RR, c. BRUNO, Dekret v. 12.03.1993, B. 22/93, Nr. 2; RR, c. MASALA, Dekret v. 22.02.1983: RRDec. 75 (1983) 25, Nr. 3; c. POMPEDDA, Urteil v. 06.12.1990: RRDec. 82 (1990) 836, Nr. 4; c. BRUNO, Dekret v. 26.10.1995: RRDec. 87 (1995) 130, Nr. 5; c. BOCCAFOLA, Dekret v. 14.07.1998: RRDec. 16 (1998) 271, Nr. 6 etc.

98 Vgl. SCHÖCH, La Perención (s. Anm. 10), 247.

99 Vgl. RR, c. MONIER, Dekret v. 27.06. 1997: RRDec. 15 (1997) 119, Nr. 2.

100 „exinde per attractionem, aut si vis iuxta praescriptum can. 1625, querela nullitatis legitime deducta est Nostro Tribunali: etenim – quamvis aliter iurisprudentia rotalis sentiat quod attinet ad propositionem querelae seorsim ab appellatione, contra hoc Infrascripti iugiter tenuerunt ac tenent – aequiparata petitione novae causae propositionis appellationi, ambigendum non est apud Nostrum Tribunal proponi posse querelam nullitatis una simul cum petitione novae causae propositionis" (RR, c. MONIER, Dekret v. 27.06. 1997: RRDec. 15 [1997] 119, Nr. 2).

es, wenn zuerst die Nichtigkeitsbeschwerde und lediglich alternativ bei deren Ablehnung die Frage nach der Wiederaufnahme behandelt wird.

Wird auch der Antrag auf Wiederaufnahme – gleich ob durch den Vorsitzenden des Richterkollegs oder durch den Dekan der Römischen Rota – nicht als Vorfrage behandelt, sondern *in limine* abgewiesen, so gibt es dagegen nur die Möglichkeit einer Beschwerde an die Apostolische Signatur oder deren erneute Vorlage an der Römischen Rota, sofern neue Urkunden und Argumente vorgelegt werden[101].

Lediglich gegen die Ablehnung des Antrags auf Wiederaufnahme durch den Vorsitzenden des Richterkollegs muss zuerst eine Beschwerde an das Kolleg erfolgen, bevor ein Antrag an die Apostolische Signatur gestellt werden kann.

2.3. Die Beschwerde gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme durch die Römische Rota an die Apostolische Signatur

Ein Antrag auf Wiederaufnahme an die Apostolische Signatur ist erst nach deren Ablehnung durch die Römische Rota möglich. Nach Einlangen des begründeten Antrags erfolgt die Benachrichtigung der anderen Partei. Der Sekretär räumt dem Anwalt und Prozessvertreter des Beschwerdeführers eine kurze Frist zur Erläuterung der Gründe des Antrags ein; dann legen der Bandverteidiger seine Stellungnahme und zuletzt der Kirchenanwalt sein Votum vor. Anschließend entscheidet der Präfekt durch Dekret über deren Zulassung. Dagegen gibt es keinerlei Rechtsmittel[102].

Die erste und die dritte Instanz entschieden in einem konkreten Fall negativ zum Nichtigkeitsgrund c. 1095 Nr. 2-3 auf Seiten des nichtklagenden Mannes. Lediglich aufgrund Irrtums bezüglich der Eigenschaften des Nichtklägers (vgl. c. 1097 Nr. 2) lag erst eine negative Entscheidung vor. Der Dekan der Römischen Rota lehnte den Antrag auf Wiederaufnahme bezüglich c. 1095 Nr. 2-3 auf Seiten des Nichtklägers *in limine* mit der Begründung ab, es müßten zunächst die ordentlichen Rechtsmittel ausgeschöpft werden und es bestünde erst anschließend die Möglichkeit zur Vorlage außerordentlicher Rechtsmittel wie des Antrags auf Wiederaufnahme[103].

---

101 Vgl. RR, c. TODISCO, Dekret v. 24.01.2019, Prot. Nr. 23.535, B. Bis 15/2019.

102 Vgl. BENEDIKT XVI., Litterae Apostolicae Motu Proprio *Antiqua ordinatione*, 21.06.2008: AAS 100 (2008) 513-538, Art. 59.

103 „Attento quod rectus impugnationum ordo postulet ut prius quaestiones ordinariae, dein vero extraordinariae proponantur ac videantur" (RR, Dekret des Dekans [PINTO] v. 18. 01.2019, Sent. 156/2017; gegen die Ablehnung des Antrags auf Wiederaufnahme wurde Beschwerde an die Apostolische Signatur eingelegt, vgl. c. MAMBERTI, Dekret v. 22.01.2021, Prot. Nr. 54235/19 CG).

In einem anderen Verfahren folgte auf ein affirmatives Urteil erster Instanz vor MIDI ein ordentliches Verfahren zweiter Instanz mit affirmativem Urteil zum selben Klagegrund. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das zweitinstanzliche Urteil und der Antrag auf Wiederaufnahme an die Römische Rota wurden vom Pro-Dekan *in limine* abgewiesen. Gegen das Dekret des Dekans erfolgte eine Nichtigkeitsbeschwerde und *subordinate* ein Antrag auf Wiederaufnahme an die Apostolische Signatur. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde durch den Sekretär der Apostolischen Signatur *in limine* abgewiesen. Gegen dieses Dekret erfolgte kein Rekurs an den Präfekten. Nach Einholung der *Animadversiones* des Bandverteidigers und dem Votum des Kirchenanwalts erfolgte die Gewährung der Wiederaufnahme durch den Präfekten der Apostolischen Signatur im Kongress[104].

Die Wiederaufnahme führt manchmal zu einer bedeutsamen Verlängerung der Verfahrensdauer, wie in folgendem Fall:

1. Affirmatives Urteil zum Ausschluss der Unauflöslichkeit auf Seiten des Mannes durch das Gericht erster Instanz;
2. Negatives Rotaurteil zu allen Klagegründen;
3. Affirmatives Rota-Urteil zum Ausschluss der Unauflöslichkeit auf Seiten des Mannes;
4. Nichtigkeitsbeschwerde gegen das affirmative Rota-Urteil an die Apostolische Signatur;
5. Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde *in limine* durch den Sekretär der Apostolischen Signatur;
6. Antrag auf Wiederaufnahme an der Römischen Rota;
7. Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme durch ein Kollegialgericht der Römischen Rota;
8. Rekurs an die Apostolische Signatur, Einholung der *Animadversiones* des Bandverteidigers und Votum des Kirchenanwalts;
9. Ablehnung des Antrags durch den Präfekten im Kongress[105].

Meist wird die Ablehnung des Antrags auf Wiederaufnahme damit begründet, dass keine Hoffnung auf einen anders lautenden Urteilsspruch besteht[106].

---

104 Vgl. APOSTOLISCHE SIGNATUR, c. MAMBERTI, Dekret v. 28.02.2019, Prot. Nr. 53012/17 CG.

105 Vgl. APOSTOLISCHE SIGNATUR, c. MAMBERTI, Dekret v. 04.05.2018, Prot. Nr. 52365/16 CG.

106 Vgl. APOSTOLISCHE SIGNATUR, c. MAMBERTI, Dekret v. 06.06.2019, Prot. Nr. 53594/18 CG.

3. SCHLUSS

Da dem vorliegenden Artikel ein Referat an die Mitarbeiter der kirchlichen Gerichte des deutschsprachigen Raums zugrunde liegt, wurde versucht, eine möglichst klare Vorgangsweise unter praktischem Gesichtspunkt anzugeben, ohne auf alle zu Einzelfragen in der Literatur und in den Dekreten mancher Richter der Rota vorgebrachten unterschiedlichen Positionen und deren Begründung einzugehen, was angesichts des umfangreichen Themas auch aus Platzgründen gar nicht möglich gewesen wäre.

Bei der Lösung der Vorfrage (*quaestio praeliminaris*) sind gemäß der Judikatur der Römischen Rota vor allem drei in c. 1680 § 2 verwendete Begriffe in Betracht zu ziehen: „*appellatio mere dilatoria*", „*evidenter appareat*" und „*sententiam confirmet*". Dazu genügt eine Untersuchung des affirmativen Urteils der Vorinstanz allein nicht, sondern es ist auch eine Prüfung der Prozess- und Sachakten durch das Richterkolleg der Oberinstanz erforderlich, um zu sehen, ob die innere und äußere Folgerichtigkeit des angefochtenen Urteils gegeben ist.

Die Prüfung der logischen Gliederung und Argumentation sowohl in der Rechts- als auch in der Sachlage des angefochtenen Urteils, also der inneren Folgerichtigkeit (*cohaerentia intrinseca*), kann durch aufmerksames Studium des Urteils selbst erfolgen, während die Untersuchung der äußeren Folgerichtigkeit (*cohaerentia extrinseca*) die Übereinstimmung des angefochtenen Urteils und eventuell vorausgehender Urteile mit den gesammelten Beweismitteln betrifft und daher den Rückgriff auf die Sachakten unumgänglich macht. Es muss mit anderen Worten geprüft werden, ob wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden, die zu einem gegenteiligen Urteilsspruch geführt hätten. Es geht um die Grundlage des angefochtenen Urteils in den Sachakten und die korrekte Beweiswürdigung, ohne den Rahmen der richterlichen Ermessensfreiheit der Richter der Unterinstanz zu beschneiden.

Fehlt es an der inneren oder der äußeren Folgerichtigkeit, so kann die Berufung nicht als rein verzögernd abgewiesen werden, weil sich die Wahrscheinlichkeit einer Änderung des angefochtenen Urteils ergibt. Zeigt die vorgenommene Prüfung hingegen keinen Grund, welcher die Änderung des Urteils wahrscheinlich macht, so ist eine weitere Behandlung der Sache in einer höheren Instanz sinnlos.

Eventuelle persönliche Beweggründe und Zielsetzungen der berufenden Partei oder des Bandverteidigers für die Einlegung der Berufung sind bei der Entscheidung der Vorfrage über deren Zulassung bedeutungslos.

Gegen die Ablehnung eines Antrags auf eine neuen Behandlung der Klage (Wiederaufnahme des Verfahrens) durch die Römische Rota besteht die Möglichkeit einer Beschwerde an die Apostolische Signatur, die vom Präfekten im

Kongress definitiv entschieden wird, ohne dass es dagegen noch ein Rechtsmittel gibt.

* * *

Coram R.P.D.M. Xaverio Leone AROKIARAJ, Ponente
Verhandelt vor dem H. H. Michael Xaver Leo AROKIARAJ, Berichterstatter

NULLITATIS MATRIMONII
Ehenichtigkeitssache aus der Diözese M.

Prot. N. 23.959 | Sent. 154/2021

SENTENTIA DEFINITIVA

In nomine Domini.

FRANCISCI PP. anno Summi Pontificatus nono, die 24 novembris 2021, infrascripti Exc.mus P. D. Alexander ARELLANO CEDILLO, Decanus, RR. PP. DD. Michaël Xaverius Leo AROKIARAJ, qui et Ponens, et David-Maria A. JAEGER, Auditores de Turno, in causa Meliten., nullitatis matrimonii, inter:

– actorem: d.num F., catholicum, natum die 14 martii 1954 in loco „B.“, domicilium vero retinentem in B., cuius vices in iudicio egit Patrona ex off. cl.ma Adv. Valentina Romagna, et

– conventam: d.nam B., item catholicam, in loco F. natam die 4 februarii 1961 et commorantem in A., repraesentatam ac defensam ex off. a cl.ma Patrona Adv. Emmanuela Consoli,

– intervenientibus ac disceptantibus in causa R. D. Francisco Ibba, vinculi Defensore H. A. T., necnon cl.mo Adv. Ioanne Iorio, in vinculi Tutorem ad actum specialiter deputato,

ENDURTEIL

Im Namen des Herrn, im neunten Jahr des Pontifikates des Papstes FRANZISKUS, am 24. November 2021, haben die unterzeichnenden, Seine Exzellenz Alexander ARELLANO CEDILLO, Dekan, und die Hochwürdigsten Herren Prälaten Auditoren Michaël Xaverius Leo AROKIARAJ, der in der Sache auch Berichterstatter ist, und David-Maria A. JAEGER, als Richter des Kollegs, in der Ehenichtigkeitssache aus der Diözese M., zwischen:

– dem Kläger: Herrn F., katholisch, geb. am 14. März 1954 in B., mit Wohnsitz in B., in dieser Ehesache handelnd und vertreten durch die Anwältin und Prozessvertreterin von Amts wegen, Rechtsanwältin Valentina Romagna, und

– der Nichtklägerin: Frau B., ebenso katholisch, im Ort F. geboren am 4. Februar 1961, mit Wohnsitz in A., handelnd und vertreten durch die Anwältin und Prozessvertreterin von Amts wegen, Emmanuela Consoli, Anwältin der Rota;

– sequentem, in tertio iurisdictionis gradu, tulerunt definitivam sententiam.

1. – **Facti species.** –F., anno 1954 natus, actor in causa, et B. , anno 1961 orta, conventa, perducta per quattuor annos consuetudine sponsalicia, matrimonium canonicum rite celebraverunt die 30 octobris 1983 intra fines paroeciae Transfigurationis D. N. I. C. et archidioecesis Meliten.

Vita coniugalis, prole una – anno 1995 – recreata, viginti septem fere annos perduravit et ultimis tantum annis ante separationem perturbata evasit ingravescentibus incomprehensionibus inter coniuges ortis ob adsertam viri infidelitatem et consequentia vel aspera discidia. Cum inde matrimonium infelicem sortitum esset exitum, anno 2010 ad separationem coniuges pervenerunt, de qua controversiosus processus adhuc pendet (ut videtur) coram Magistratu civili.

2. – Cupidus libertatis recuperandae actor supplicem libellum Tribunali Metropolitano Meliten. porrexit die 21 februarii 2011, quo declarationem nullitatis sui matrimonii cum conventa contracti petiit. Admisso libello, rite citata conventa declaravit se nullitati opponere, et inde apud aditum Tribunal die 12 martii 2011 dubium concordatum est sub formula: „An constet de nullitate matrimonii in casu ob inhabilitatem assumendi onera coniugalia ex parte mulieris conventae".

Causa instructa, voto peritali quoque exquisito, die 26 iunii 2015 Tribunal primae curae declaravit non constare de nullitate matrimonii, in casu, ex adducto capite.

3. – Vir actor tunc appellationem interposuit ad Tribunal Reg. M., secundae instantiae, apud quod praeter acta primae instantiae

- Unter Mitwirkung des Hochwürdigen Herrn Francesco Ibba, Bandverteidiger am Gericht der Römischen Rota, und des für den Fall in besonderer Weise beauftragten Bandverteidigers, Herrn Giovanni Iorio, Anwalt der Rota;

- das folgende Endurteil in der dritten Instanz gesprochen.

1. – **Sachverhalt**. – F., im Jahr 1954 geboren, Kläger in der Sache, und B., im Jahr 1961 geboren, Nichtklägerin, schlossen nach Ablauf einer vierjährigen Verlobungszeit am 30. Oktober 1983 in der Pfarrei der Verklärung unseres Herrn Jesus Christus in der Erzdiözese M. rechtmäßig die kanonische Ehe.

Das eheliche Leben wurde durch die Geburt eines Nachkommen – im Jahr 1995 – bereichert. Es dauerte fast 27 Jahre und wurde erst in den letzten Jahren vor der Trennung durch wachsende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ehepartnern wegen der angeblichen Untreue des Ehemannes und daraus entstandene schwerwiegende Zerwürfnisse getrübt. Da die Ehe deshalb einen unglücklichen Ausgang nahm, entschlossen sich die Ehepartner im Jahr 2010 zur Trennung, über welche vor dem staatlichen Gericht noch ein streitiger Prozess anhängig zu sein scheint.

2. – Mit dem Wunsch, die Freiheit wiederzugewinnen, reichte der Kläger am 21. Februar 2011 beim Metropolitangericht M. die demütige Klageschrift ein, mit welcher er die Erklärung der Nichtigkeit seiner mit der Nichtklägerin geschlossenen Ehe beantragte. Nach Annahme der Klageschrift, erklärte die rechtmäßig geladene Nichtklägerin, sie würde sich der Nichtigkeit entgegenstellen, und es wurde daher beim angegangenen Gericht am 12. März 2011 die Zweifels-

plurima exhibita sunt documenta etiam ad facta post separationem attinentia. Dubium imprimis statutum est de confirmanda, annon, primi gradus sententia, sed successivis prae oculis habitis partium allegationibus, tandem die 31 augustii 2018 Tribunal novum dubium concordavit sub formula: „Whether the Negative Decision of the First Instance Tribunal concerning the inability to assume marital obligations on the part of the Respondent wife is to be confirmed or reformed; and *as in first instance*, whether the marriage is to be declared null due to lack of discretion of judgement concerning the essential obligations of marriage on the part of both parties". Praeter documentorum, de quibus factus est sermo, acquisitionem, instructio suppleta est novo partium examine, nulla peritia ex officio autem iussa.

Die 29 aprilis 2019 Iudices secundae instantiae, decisionem primae curae reformantes, sententiam pro nullitate ad omnia tria capita ediderunt; vetitum autem novi matrimonii contrahendi parti conventae tantum impositum est.

4. – Ab eiusmodi sententia mulier conventa appellationem interposuit in terminis ad H. A. T. Receptis igitur actis et Turno rite constituto, acceptis Defensoris vinculi deputati et partis actricis animadversionibus, decreto die 19 februarii 2020 ad normam can. 1680, § 2 lato infrascripti Patres de Turno statuerunt admittendam esse conventae appellationem. Patronis igitur ex officio pro utraque parte constitutis, instante Patrona actoris, qui causam prosequi velle declaravit, suppleta est instructio per votum peritale a doct. Q. confectum.

Actis cunctis publicatis et habita inter ius habentes iudiciali disceptatione, nunc Patres vocantur ad responsionem dubio causae praebendam, frage mit der Formel festgelegt: „Steht die Nichtigkeit der Ehe im Fall fest wegen der Unfähigkeit die ehelichen Pflichten auf sich zu nehmen von Seiten der nichtklagenden Frau".

Nach der Beweisaufnahme und auch der Einholung eines Sachverständigengutachtens, erklärte das erstinstanzliche Gericht am 26. Juni 2015, die Nichtigkeit der Ehe stünde im Fall aus dem angeführten Nichtigkeitsgrund nicht fest.

3. – Der Kläger legte dann Berufung an das Berufungsgericht M. zweiter Instanz ein, bei welchem zusätzlich zu den Akten erster Instanz sehr zahlreiche Urkunden vorgelegt wurden, welche auch Tatsachen nach der Trennung betreffen. Als Zweifel wurde sodann vor allem festgelegt, ob das Urteil erster Instanz zu bestätigen ist oder nicht, aber mit Blick auf die nachfolgenden Behauptungen der Parteien, legte das Gericht am 31. August 2018 dennoch eine neue Zweifelsformel fest: „ob die negative Entscheidung des Gerichts erster Instanz über die Eheunfähigkeit der beklagten Ehefrau zu bestätigen oder abzuändern ist; und wie in erster Instanz, ob die Ehe wegen mangelnder Urteilsfähigkeit beider Parteien hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Pflichten für nichtig zu erklären ist". Außer der Einholung der Urkunden, die bereits erwähnt wurden, wurde die Beweisaufnahme durch eine erneute Vernehmung der Parteien ergänzt, doch wurde kein Sachverständigengutachten von Amts wegen angefordert.

Am 29. April 2019 erließen die Richter zweiter Instanz ein Urteil für die Nichtigkeit der Ehe aus allen drei Nichtigkeitsgründen, wobei sie die Entscheidung der ersten Instanz reformierten; allerdings wurde nur der nichtklagenden Partei ein Eheverbot auferlegt.

in ipso decreto diei 19 februarii 2020 statuto: *An constet de matrimonii nullitate, in casu*.

5. – **In iure**. – Etsi nuptiae, quarum invaliditas allegatur, celebratae sint paucis hebdomadis antequam novus Codex vigorem obtineret, licet casui applicare can. 1095, qui ius naturale recognoscit, ceterum etiam ope N. F. iurisprudentiae vigente vetere lege declaratum.

Et quidem ante omnia memorare oportet, cum constanti sapientia rotali, ad validum consensum matrimonialem praestandum, ex parte contrahentium, meram cognitionem intellectualem matrimonii non sufficere, sed vero requiri ut nubentes „capacitate psychica consensuali praediti sint [...], quae, perspecto intimo nexu inter sphaeras activitatis intellectivae, volitivae et affectivae in eadem persona occurrentes, trina quoque specie eiusdem capacitatis constat, scilicet: *a*) *perceptiva*, realitatis matrimonialis conscientiam subigente; *b*) *discretiva*, autonomiae aestimativae et electivae iurium officiorumque essentialium moderante; *c*) *assumptiva*, potentiam susceptionis et impletionis obligationum essentialium matrimonii sustinendi“ (coram Stankiewicz, sent. diei 21 iulii 1994, Chicagien., A. 60/94, n. 4).

In iudicii discretione duo momenta considerari debent, ad facultatem intellectivam et volitivam spectantia, ita ut contrahens, supposita necessaria scientia matrimonii, apta facultate critica aestimationis et ponderationis, perpendere possit, non modo in abstracto sed in concreto, scilicet relate ad nuptias quas ipse contrahere intendit, iura et officia matrimonialia tradenda et acceptanda, eaque facultate volitiva libera ab irresistibilibus compulsionibus sibi eligere valeat.

4. – Gegen dieses Urteil legte die nichtklagende Frau fristgerecht an dieses Apostolische Gericht Berufung ein. Nach Erhalt der Akten und nach rechtmäßiger Ernennung des Kollegialgerichts sowie nach Empfang der Bemerkungen des deputierten Ehebandverteidigers und der klagenden Partei entschieden die unterzeichnenden Väter des Kollegialgerichts mit Dekret vom 19. Februar 2020, welches gemäß can. 1680, § 2 erlassen wurde, die Berufung der Nichtklägerin zuzulassen. Nach Ernennung der Anwälte – Prozessvertreter von Amts wegen für jede der Parteien wurde auf Antrag der Anwältin und Prozessvertreterin des Klägers, der erklärte, den Prozess fortsetzen zu wollen, die Beweisaufnahme durch ein Sachverständigengutachten ergänzt, welches von Frau Dr. Q. verfasst wurde.

Nachdem alle Akten veröffentlicht wurden und die Sacherörterung zwischen den dazu Berechtigten stattgefunden hatte, sind die Väter nun aufgerufen, die in der Sache im selben Dekret vom 19. Februar 2020 festgelegte Zweifelsformel zu beantworten: *An constet de matrimonii nullitate, in casu*.

5. – **Rechtslage**. – Auch wenn die Eheschließung, deren Nichtigkeit behauptet wird, wenige Wochen vor dem In-Kraft-Treten des neuen Kodex erfolgte, ist es erlaubt, im Fall can. 1095 anzuwenden, der das Naturrecht anerkennt, was im Übrigen auch aufgrund der herrschenden Rechtsprechung unseres Forums noch unter der Gültigkeit der alten Gesetzgebung erklärt wurde.

Es muss daher mit der konstanten Lehre der Römischen Rota vor allem in Erinnerung gerufen werden, dass von Seiten der Kontrahenten zur Leistung eines gültigen Ehekonsenses, eine rein intellektuelle Kenntnis der Ehe nicht ausreicht, sondern vielmehr

Sane admittendum non est quemcumque defectum capacitatis discretivae capacitatem matrimonialem laedere posse, sed habita ratione legis ecclesialis, in iure naturali innixae, defectus discretionis iudicii gravis exsistere debet. Quae gravitas, can. 1095, n. 2 requisita, dupliciter circumscribenda est, tum sub adspectu subiectivo, tum sub aspectu obiectivo. Ex latere subiectivo requiritur ut *seria* quaedam adsit anomaliae forma (cf. Ioannes Paulus II, Allocutio ad Rotam Romanam, diei 5 februarii 1987); ex obiectivo autem ut defectus *essentialia* iura officiaque matrimonii pertingat.

6. – Tertia facti species incapacitatis de qua in can. 1095 pertinet ad officia iugalia assumenda, quae, quamvis apte ac recte aestimata, ob nubentis anomaliam psychicam praepediri possunt ne ad exsecutionem perveniant.

Apta autem distinctio facienda est inter capacitatem habendi minimam relationem interpersonalem, matrimonio propriam, sufficientem ad valide contrahendum et capacitatem assequendi relationem interpersonalem plenam, integram et maturam. Mera difficultas in constituendo consortio vitae invaliditatem matrimonii haud implicat, seu non demonstrat incapacitatem nupturientis validum consensum eliciendi propter caput nullitatis in can. 1095, n. 3 praevisum.

Haec incapacitas respicit vel cuncta bona matrimonii, vel unum ex iisdem, haud excluso quidem bono coniugum: nam „dantur quoque incapacitates assumendi obligationes essentiales quoad bonum coniugum, quae complementarem indolem essentialem coniugalitatis detrahunt tum de integratione psycho-sexuali inter coniuges mutuo perficienda, tum de communione vitae personalis inter coniuges mutuo quoque instauranda atque sustinenda“ (coram Stankiewicz, erforderlich ist, dass die Eheschließenden „mit der psychischen Konsensfähigkeit ausgestattet sind [...], welche, aufgrund der Erkenntnis des innigen Zusammenhanges zwischen den Sphären der intellektuellen, volitiven und affektiven Aktivität, die sich in derselben Person ereignen, auch aus einer dreifachen Art einer derartigen Fähigkeit besteht, d.h.: *a*) *perzeptiv*, indem sie das Bewusstsein der ehelichen Realität unterwirft; *b*) *diskretiv*, indem sie die bewertende und auswählende Autonomie der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten bestimmt; *c*) *assumptiv*, indem sie die Kraft zur Übernahme und Erfüllung der wesentlichen Pflichten der Ehe aufrechterhält“ (coram Stankiewicz, Endurteil vom 21. Juli 1994, Chicagien., A. 60/94, Nr. 4).

In Bezug auf die Urteilsfähigkeit müssen zwei Elemente in Betracht gezogen werden, welche die intellektuelle und volitive Fähigkeit betreffen, sodass der Vertragsschließende, die notwendige Kenntnis der Ehe vorausgesetzt, mit einer kritischen Fähigkeit zur Einschätzung und Bewertung, nicht nur auf abstrakte, sondern auch auf konkrete Weise, d.h. in Bezug auf die Ehe, welche derselbe einzugehen beabsichtigt, abwiegen kann, die ehelichen Rechte und Pflichten zu gewähren und anzunehmen, und sich mit dieser Fähigkeit des Willens frei von unüberwindlichen heftigen Zwängen zu entscheiden vermag.

Fürwahr kann nicht akzeptiert werden, dass jeglicher Mangel an der Urteilsfähigkeit die Ehefähigkeit einschränken kann, sondern es muss angesichts des kirchlichen Gesetzes, welches auf dem Naturrecht aufbaut, ein schwerwiegender Mangel an Urteilsvermögen bestehen. Diese Schwere, welche von can. 1095, n. 2 verlangt wird, ist in zweifacher Hinsicht, d.h. sowohl unter subjektivem Aspekt als auch unter objektivem Aspekt zu um-

sent. diei 16 decembris 1994, Tutelen., A. 102/94, n. 9).

Quoad momentum anomaliae psychicae, quae uti causa incapacitatis agnosci possit, adnotandum est quod abnormitas seu perturbatio personalitatis oportet ut sit praematrimonialis et praesens in sua gravi forma, saltem in actu primo, momento prolationis consensus; necnon ut tam gravis sit ut consortium coniugale vere intolerabile reddat et persona eadem laborans rem in melius vertere non possit, etsi id exoptet et velit (cf. coram Funghini, sent. diei 23 iunii 1993, RRDec., vol. LXXXV, p. 472, n. 4).

Alioquin naufragium communionis vitae et amoris inter coniuges invocari nequit per se uti decretorium incapacitatis argumentum, quoties saltem derivet ex frigescentia amoris (vel non raro quaestus compensationis psycho-affectivae), itemque ex simplicibus difficultatibus ob voluntatis fragilitatem vel ob amoris assuetudinem; omnia haec substantialiter non possunt inficere aut excludere absolute assumptionem obligationum essentialium matrimonii, dum vero ad momentanea obstacula superanda coniuges gratia Dei omni momento uti possunt, cooperante utriusque partis voluntate (cf. coram Ragni, sent. diei 26 octobris 1993, RRDec., vol. LXXXV, p. 649 n. 6).

7. – Ad probationem quod spectat, adsertae incapacitatis natura atque gravitas, ad mentem can. 1678, § 3, auxilio etiam peritorum in re psychiatrica determinandae ac stabiliendae sunt, sanis principiis anthropologiae christianae prae oculis habitis necnon servata utique adhaerentia ad facta iuridice in causa probata.

Itaque, ad comprobandam immaturitatem contrahentis, consideranda est tota eius evolutio biopsychica, adeo ut constet eum incapacem fuisse onera matrimonii schreiben. Unter subjektivem Aspekt wird verlangt, dass irgendeine ernsthafte Form von Anomalie besteht (vgl. Johannes Paul II., Ansprache an die Römische Rota vom 5. Februar 1987); unter objektivem Aspekt jedoch, dass sich der Mangel auf wesentliche eheliche Rechte und Pflichten erstreckt.

6. – Der dritte Tatbestand der Unfähigkeit, von der in can. 1095 gehandelt wird, betrifft die zu übernehmenden ehelichen Pflichten, welche, obwohl geeignet und richtig eingeschätzt, durch eine psychische Anomalie des Eheschließenden behindert werden, sodass sie nicht zur Ausführung gelangen.

Es muss allerdings eine geeignete Unterscheidung zwischen der Fähigkeit erfolgen, eine minimale interpersonale Beziehung aufzubauen, welche der Ehe eigen ist, die ausreichend ist, um gültig zu heiraten, und der Fähigkeit eine volle, umfassende und reife interpersonale Beziehung zu erreichen. Eine Schwierigkeit bei der Einrichtung der Lebensgemeinschaft allein schließt eine Ungültigkeit der Ehe keineswegs ein, d.h. beweist keineswegs die Unfähigkeit des Eheschließenden zur Abgabe eines gültigen Konsenses aufgrund des in can. 1095, Nr. 3 vorgesehenen Nichtigkeitsgrundes.

Diese Unfähigkeit betrifft entweder alle Güter der Ehe, oder eines von ihnen, nicht ausgeschlossen jedenfalls das Gattenwohl: denn „es gibt auch Unfähigkeiten, die wesentlichen ehelichen Pflichten in Bezug auf das Gattenwohl auf sich zu nehmen, welches den wesentlichen ergänzenden Charakter der Ehelichkeit sowohl bei der psychosexuellen Integration, die zwischen den Ehepartnern wechselseitig herzustellen ist, als auch bei der persönlichen Lebensgemeinschaft, die zwischen den Eheleuten auch wechselseitig einzurichten und aufrecht zu erhalten ist, meint“ (coram Stankiewicz,

essentialia adimplendi, nec sufficiunt conclusiones peritales a factorum demonstratorum realitate seiuncta. Profecto „*a*) incertae inductiones psychologicae certam gignere nequeunt coniugii nullitatem; *b*) neque Ecclesia suppeditare possit incertis illis inductionibus ad elidenda vel minuenda principia emergentia instituti matrimonialis a natura manifesto definita pro universo genere humano" (coram Fiore, sent. diei 26 aprilis 1977, RRDec., vol. LXIX, p. 199, n. 12).

Tribunal vero, cui omnia adiuncta causae perpendenda sunt, vota peritorum, motivis reiectionis utique expressis, sequi non tenetur. Oblivioni denique mandari nequit quod in causis matrimonialibus ad defectum consensum adtinentibus praesumptio in can. 1060 statuta valet, ideoque in re dubia standum semper est pro valore coniugii.

8. – **In facto.** – In decreto, quo causam ad examen novi gradus admisimus, Nos Patres de Turno quasdam evolvimus considerationes, quae adhuc plene suum retinent valorem, ideoque liceat ut denuo repetantur in argumentationis limine.

„Cum primis – animadvertimus – in propatulo est agi de matrimonio per *viginti septem* fere annos protracto; quod veluti indicium, et quidem vehemens, habendum est nullitati adversum (dum – argumentando nempe a contrariis – brevitas vitae coniugalis indicium sit nullitatis, iuxta iurisprudentiam rotalem, quae in art. 14, § 1 *Rationis procedendi* est recepta).

Profecto Patres vix molestum sensum cohibere valent, processum hunc, speciatim in secundo gradu, ad instar nudi processus *divortii* esse celebratum. Collectae probationes – quae et acta primi gradus complectuntur – statuta capita pro-

Endurteil vom 16. Dezember 1994, Tutelen., A. 102/94, n. 9).

Was die Bedeutung der psychischen Anomalie betrifft, welche als Grund für die Nichtigkeit anerkannt werden kann, ist anzumerken, dass die Abweichung oder Persönlichkeitsstörung so geartet sein muss, dass sie der Ehe vorausgeht und in ihrer schwerwiegenden Form, zumindest anfänglich, im Augenblick der Abgabe des Konsenses gegeben ist; und sie muss so schwerwiegend sein, dass sie die eheliche Lebensgemeinschaft wirklich unerträglich macht und die Person, welche darunter leidet, sie nicht verbessern kann, selbst wenn sie es wünscht und will (cf. coram Funghini, Endurteil vom 23. Juni 1993, RRDec., Bd. 85, p. 472, n. 4).

Im Übrigen kann das Scheitern der ehelichen Lebens- und Liebesgemeinschaft zwischen den Eheleuten nicht als ein entscheidendes Argument für die Unfähigkeit herangezogen werden, zumindest dann, wenn es aus der erkalteten Liebe (oder nicht selten aus der begehrten psycho-affektiven Kompensierung) abgeleitet wird, und ebenso aus den einfachen Schwierigkeiten wegen der Willensschwäche oder wegen dem Umgang mit der Liebe; all dies kann nicht grundlegend die Übernahme der wesentlichen ehelichen Pflichten beeinträchtigen oder absolut ausschließen, sofern nur die Eheleute zur Überwindung momentaner Hindernisse unter Mitwirkung des Willens beider Partner jederzeit die Gnade Gottes anrufen können (cf. coram Ragni, Endurteil vom 26. Oktober 1993, RRDec., Bd. 85, p. 649 n. 6).

7. – In Bezug auf die Beweisführung sind Natur und Schweregrad der angeblichen Unfähigkeit gemäß can. 1678, § 3 auch mit Hilfe von Sachverständigen der Psychiatrie, unter Berücksichtigung der gesunden Grundsätze der christlichen Anthropo-

cessus *matrimonii nullitatis* haud saepe spectant. Etenim magna pars probationum in actis, quae ad thesim actoream sustinendam sunt oblata, nonnisi postremos spectat convictus coniugalis annos, immo tempus quod separationem est secutum. Enimvero haud raro in matrimonii nullitatis causis contingit ut eiusmodi probationes, tempus nempe convictus coniugalis et ‚post-matrimoniale' respicientes, etiam tempus antenuptiale illustrent sed, in casu, eiusmodi conexio seu relatio probatoria minime est perspicua. In summa, moles probationum valde pauca continet quae huius ipsius matrimonii nullitatis interessent causae" (decr. diei 19 februarii 2020, B. Bis 28/2020, n. 4).

9. – „Quam asperrimae – prosecuti sumus – pergentes inter partes coram Civitatis foro lites praevalere videntur (in partium saltem mente) ecclesiasticae huic causae, cuius sensum et finem illae veluti obnubilant. Inusitate, causa ecclesiastica introducta est et in duobus gradibus disceptata et definita, *civili separationis causa adhuc pendente*; quod partium credibilitatis aestimationem – actoris praesertim, cui probationis incumbit onus (dum conventa habet pro se iuris praesumptionem de qua in can. 1060) – perdifficilem reddit, ratione enim habita oeconomicorum consectariorum, de quibus mentio (etsi quodammodo indirecte) invenitur in actoris ipsius appellationis libello.

Sane quidem in Melitensi Re publica, Tribunalis ecclesiastici exsecutiva decisio matrimonium, in casu, nullum declarans ‚must be presented before the Court of Appeal [Rei publicae nempe]. The Court of Appeal would ensure that the proper procedure was followed by the Church Tribunal to determine whether the marriage should be annulled or not. logie und in jedem Fall unter Festhalten an den rechtlich in der Sache nachgewiesenen Tatsachen zu bestimmen und festzustellen.

Daher ist zum Beweis der Unreife des Kontrahenten, dessen gesamte bio-physische Entwicklung zu berücksichtigen, so sehr, dass feststeht, er sei unfähig, die wesentlichen ehelichen Pflichten zu erfüllen. Es genügen nicht Schlussfolgerungen des Sachverständigen, die von der Realität der bewiesenen Fakten getrennt sind. Sicherlich können „*a*) unsichere psychologische Induktionen keine Nichtigkeit der Ehe bewirken; *b*) noch kann die Kirche sich mit jenen unsicheren Beweisführungen zufrieden geben, um die auftauchenden Grundsätze der Institution Ehe zu vernichten oder zu verringern, wie sie von der Natur für die gesamte Menschheit offensichtlich festgelegt wurden" (coram Fiore, Endurteil vom 26. April 1977, RRDec., Bd. 69, p. 199, n. 12).

Das Gericht jedoch, welches alle Umstände des Falles abwägen muss, ist nicht verpflichtet, den Sachverständigengutachten zu folgen, sofern die Gründe für die Ablehnung angegeben werden. Es darf schließlich nicht in Vergessenheit geraten, dass in den Ehenichtigkeitssachen, welche den Konsensmangel betreffen, die in can. 1060 festgelegte Vermutung gilt, und daher im Zweifel stets für die Gültigkeit der Ehe zu entscheiden ist.

8. – Tatsachenlage. – Im Dekret, mit welchem wir den Fall zum ordentlichen Verfahren in neuer Instanz zuließen, entwickelten wir Väter des Kollegs einige Überlegungen, welche weiterhin ihren vollen Wert bewahren, und es daher erlaubt ist, dass sie am Beginn der Argumentation erneut wiederholt werden.

„Vor allem – haben wir bemerkt – ist es offenkundig, dass es sich um eine Ehe handelt, die für fast 27

Hardly ever is a decree given by the Church Tribunal not accepted by the Court of Appeal'. (https://family-law.com.mt/church-annulment, visum die 13 aprilis 2020). Aliis verbis, partium *credibilitas*, actoris imprimis, accuratiori examini utique est subicienda. Eo vel magis cum ne separationis quidem causa sit definita et controversia de ea inter partes coram Rei publicae Tribunali adhuc pendeat, ita ut sane praevidendum sit Tribunalis ecclesiastici sententiam, affirmativam praesertim, in Civitatis forum iri deductum, in victricis partis beneficium eoque ipso in partis succumbentis detrimentum.

Actoris ceterum credibilitatem minime iuvat eum iuveni partium filio in certamine hoc iudiciario adversus filii matrem uti telo esse usum; quod severissime est reprobandum, et reprobandum immo fuisset ab ipso Tribunali loci, quod oblivioni mandavisse videtur Domini Papae monimentum, ne filii obsides sumantur in proelio contra alterum coniugem, sed primum semper obtineant sollicitudinis locum, quae obscurari non debet ullo alio commodo vel fine (cf. *Amoris laetitia*, n. 245)".

Hoc valet etiam – at super hac re paulo infra redibimus – quoad colloquium cum viro actore a perita in hoc gradu designata habitum; etenim fieri nequit quin *anamnesis* a parte restituta, super cuius fundamento peritus suam conceperit diagnosim, crisi credibilitatis supponatur sicut et ordinarie fit pro qualibet partis confessione seu declaratione in causis de consensus defectu vel vitio.

10. – „Tria sunt capita super quibus secundi gradus sententia affirmative sententiavit.

Quoad caput adsertae mulieris incapacitatis appellati Iudices peritia primi gradus nituntur, quam autem Jahre lang fortgesetzt wurde; dies ist für ein Indiz, und zwar ein deutliches, gegen die Ehenichtigkeit zu erachten (während – indem man stets aus dem Gegenteil argumentiert – die Kürze des Ehelebens, gemäß der Rota-Rechtsprechung, die in Art. 14, § 1 *Rationis procedendi* rezipiert wurde, ein Indiz ist für die Nichtigkeit bildet).

Natürlich können die Väter kaum ihre Verwunderung darüber zurückhalten, dass der Prozess jetzt, vor allem in zweiter Instanz, nach dem Modell eines reinen Scheidungsprozesses durchgeführt wurde. Die gesammelten Beweise – welche auch die Akten der ersten Instanz umfassen – betreffen nicht häufig die festgelegten Klagegründe des Ehenichtigkeitsprozesses. Denn der Großteil der Beweismittel in den Akten, welche zur Unterstützung der These des Klägers vorgelegt wurden, betreffen die letzten Jahre des ehelichen Zusammenlebens, ja sogar die Zeit, welche auf die Trennung folgte. Denn nicht selten kommt es in Ehenichtigkeitssachen vor, dass derartige Beweismittel, welche nämlich die Zeit des ehelichen Zusammenlebens und die ‚nacheheliche' Zeit betreffen, auch die Zeit vor der Ehe beleuchten. Im Fall ist jedoch ein solcher Konnex oder eine derartige Beweisbeziehung keineswegs einleuchtend. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Fülle der Beweismittel sehr wenig enthält, was die Nichtigkeit in dieser Ehesache selbst betrifft" (Dekret vom 19. Februar 2020, B. Bis 28/2020, n. 4).

9. – „Äußerst scharfe fortdauernde Auseinandersetzungen – fuhren wir fort – zwischen den Parteien vor dem staatlichen Gericht, scheinen gegenüber dieser kirchlichen Sache vorwiegend zu sein (zumindest in der Absicht der Parteien), deren Sinn und Ziel sie gleichsam verhüllen. Ungewöhnlicherweise wurde die kirchliche Sache

simul impugnant, cum ista nonnisi de auditu a muliere sit confecta); quod autem ordinarius est modus quo peritale peragatur opus, perito peritiandum directo subiciente examini, primum per clinicum colloquium et dein – quatenus casus ferat vel utile videatur – etiam per aliqua psychodiagnostica examina [v. d. ‚tests'], quae omnia peritiandi psyches statum *tempore antematrimoniali et nuptiarum* aperiant oportet).

Illinc autem appellati Iudices praesumunt in eadem peritia consistere utpote quae ‚has indicated strong histrionic traits enmeshed with narcissistic and obbsessive compulsive elements in Respondent. We consider that the evidence indicates that the above mentioned traits are ingrained in Respondent's personality, evidence arising from the way she reacted to the particular circumstances described in the Acts. The evidence is consistent and more than sufficient to show that the Respondent exhibited a frequent pattern of self-centredness'.

Utcumque quae ista peritia in muliere dignoscit ad probandam incapacitatem utique minime sunt apta. Relatio praefata peritalis, enim, nullam gravem personalitatis anomaliam in muliere conventa tempore praematrimoniali et matrimoniali inspexit: ‚When referring to the results of the MCMI-III (Millon et al., 2009), the most prominent score on Axis II was that of BR 75 on the Histrionic scale which was not high enough to qualify as a disorder but could be considered as a trait. In fact, the highest three elevations were namely Histrionic, Narcissitic and Compulsive, all below the level of being qualified as problematic […]. Considering that there are no other elevations across the MCMI-III, and that the desirability, invalidity and inconsistency indexes were all valid and within normal range, the test does not reflect pathology.'

eingebracht und in zwei Instanzen geprüft und entschieden, *während die zivile Trennungssache noch anhängig war*; was die Bewertung der Glaubwürdigkeit der Parteien – vor allem des Klägers, dem die Beweislast obliegt (während die nichtklagende Partei die in can. 1060 enthaltene rechtliche Vermutung für sich hat) – sehr schwierig macht, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen, auf die (obwohl gleichsam indirekt) in der Berufungsschrift des Klägers selbst Bezug genommen wird.

Denn in der Tat, muss in der Republik M., eine ausführbare Entscheidung eines kirchlichen Gerichts, welche die Ehe, im Fall, für nichtig erklärt ‚dem Berufungsgericht [nämlich der Republik] vorgelegt werden'. Das Berufungsgericht wird sicherstellen, dass das Kirchengericht das ordnungsgemäße Verfahren einhält, um festzustellen, ob die Ehe für nichtig erklärt werden sollte oder nicht. Es kommt selten vor, dass ein vom Kirchengericht erlassenes Urteil vom Berufungsgericht nicht akzeptiert wird (https://family-law.com.mt/church-annulment, eingesehen am 13. April 2020). Mit anderen Worten, ist die Glaubwürdigkeit der Parteien, vor allem des Klägers, jedenfalls einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Und dies umso mehr, als nicht einmal die Trennungssache entschieden ist und die Kontroverse zwischen den Partnern vor dem Gericht der Republik noch anhängig ist, so dass natürlich vorauszusehen ist, dass das Urteil des kirchlichen Gerichts, vor allem das affirmative, vor das staatliche Gericht gebracht werden wird, zum Wohl des obsiegenden Partners und daher *eo ipso* zum Schaden des unterliegenden Partners.

Im Übrigen dient es der Glaubwürdigkeit des Klägers in keiner Weise, dass er in dieser gerichtlichen Auseinandersetzung den jugendlichen Sohn der Parteien gegen die Mutter

Ipse peritus inde concludit: ‚I do not believe that the Respondent Mrs. B. suffers from any mental illness or psychic disturbance. She may possess Histrionic traits, and her behaviour can be given meaning in the context of the events that unfolded […]. There is no sufficient evidence about the couple relationship prior to the marriage […]. I believe that both Mrs. B. and her husband wanted to feel powerful in the relationship in different ways, where at times the latter resorted to violence in order to assert his power on a wife that could be dominant […]. Since Mrs. B. shows no indication of pathology, none was present prior to the marriage and at the moment of consent. What was present was a lack of maturity and the presence of naivety owing to lack of life experience, considering that she was only 21 at marriage'' (decr. diei 19 februarii 2020, B. Bis 28/2020, n. 6).

Perita rotalis doct. Q. tenet conventam immaturitate affectam fuisse ipso nuptiarum tempore – ast „diverso è il periodo successivo al matrimonio, nel quale la donna si è strutturata come adulta e ha agito da adulta" – sed ex eius analysi haud tam evincitur ipsius mulieris incapacitas *praenuptialis* assumendi onera coniugalia, quam potius eius reactio *postnuptialis* – fortasse aliquid elata – ad improbos mores seu praevaricationes diuturnas et valde nimiam zelotypiam mariti, qui eius libertatem tempore coniugalis consortii limitaret seu opprimeret: „per utilizzare una metafora potremmo dire che B. si è trovata di fronte al crollo di un sogno". Reactio autem ad mores alterius coniugis haud rectos et bono coniugis contrarios nequaquam interpretanda est sicut probatio pathologiae seu deordinationis personalitatis, eoque minus gravis seu seriae anomaliae, sicut requiritur ad consensus nullitatem pronuntiandam.

des Sohnes wie eine Waffe gebrauchte; was sehr scharf zu tadeln ist, und bereits vom örtlichen Gericht zu tadeln gewesen wäre, welches die Mahnung des Herrn Papstes vergessen zu haben scheint, dass die Kinder im Kampf gegen den anderen Ehepartner nicht als Geiseln genommen werden dürfen, sondern stets vor allem einen Ort für die Fürsorge erhalten sollen, welche für irgendeinen anderen Vorteil oder ein anderes Ziel in keiner Weise verdunkelt werden sollte (vgl. *Amoris laetitia*, Nr. 245)".

Dies gilt ebenso – und darauf werden wir ein bisschen unterhalb zurückkehren – in Bezug auf das Kolloquium mit dem Kläger, welches von der in dieser Instanz ernannten Sachverständigen durchgeführt wurde; denn es kann nicht sein, dass die von der Partei vorgelegte *anamnesis*, auf deren Grundlage der Sachverständige seine Diagnose entwickelte, einer Glaubwürdigkeitsprüfung unterzogen wird, wie es auch mit jeglichem Geständnis oder mit jeglicher Erklärung einer Partei in Fällen von fehlendem oder eingeschränktem Konsens normalerweise geschieht.

10. – Drei sind die Klagegründe, bezüglich derer das Urteil der zweiten Instanz affirmativ erging.

In Bezug auf den Nichtigkeitsgrund der angeblichen Unfähigkeit der Frau stützen sich die Richter, gegen deren Urteil Berufung eingelegt wurde, auf das Sachverständigengutachten der ersten Instanz, welches sie jedoch zugleich anfechten, da es nur nach dem Hörensagen von der Frau angefertigt wurde (was jedoch die normale Art ist, mit der ein Sachverständigengutachten erstellt wird, wobei der Sachverständige den zu prüfenden Partner einer direkten Untersuchung unterzieht, vor allem durch ein klinisches Kolloquium und dann – wenn es erforderlich ist oder nützlich erscheint

11. – „Super ceteris duobus capitibus appellatorum Iudicum ratiocinatio ex actis – tot probationes sibi inter se contradicentes continentibus, paucissimas autem nullitatis causam plusminusve directe spectantes – ad conclusionem haud perspicua videtur, probatis praesertim deficientibus *factis* capita eorundem vel unum respicientibus.

Immo fere nihil in probationibus inveniri videtur quod probet alterutram partem nonnisi consensus incapacem (ad sensum can. 1095, n. 2) matrimonium contraxisse, tota disceptatione circa culpam pro matrimonii ruina vertente. Sane ex tabulis primae instantiae patet electionem matrimonialem fuisse plane liberam et consultam; nihil insuper significantis momenti inveniri potest ad aliquam partium infantiae difficultatis demonstrandam: bene ipsae enim insertae in contextu sociali erant, studia diligenter coluerunt et magna cum diligentia etiam suam occupationem persecuti sunt“ (decr. diei 19 februarii 2020, B. Bis 28/2020, n. 7).

Notandum est appellatum Tribunal peritiam confici non iussisse super viro nec alteram super muliere. Iudices enim secundae instantiae relationem peritalem necessariam non esse censuerunt ad probandam aliquam incapacitatem viri actoris, quia acta sufficientia ad ipsius immaturitatem demonstrandam esse tenuerunt. Attamen ex actis erui non possunt elementa alicuius momenti quae probare valeant incapacitatem viri actoris.

„Iudices quidem has tantum referunt vulgares considerationes: ‚Despite the fact that the negative elements mentioned with regard to Respondent's personality were present and indicated during the time prior to the wedding, as he admitted in his evidence, Petitioner on his part was blindfolded or so infatuated that he – auch durch psychodiagnostische Untersuchungen [umgangssprachlich „Tests“ genannt], welche den gesamten psychischen Zustand des zu prüfenden Partners zur vorehelichen Zeit und zum Zeitpunkt der Eheschließung erschließen müssen).

Von daher vermuten die Richter, gegen die Berufung eingelegt wurde, jedoch, dass in demselben Sachverständigengutachten gleichsam „auf starke histrionische Züge in Verbindung mit narzisstischen und zwanghaften Elementen in der nichtklagenden Partei hingewiesen wird. Wir sind der Ansicht, dass die Beweise darauf hindeuten, dass die oben genannten Züge in der Persönlichkeit der nichtklagenden Partei tief verwurzelt sind, ein Beweis, der sich aus der Art und Weise ergibt, wie sie auf die in den Akten beschriebenen besonderen Umstände reagiert hat. Die Beweise sind konsistent und mehr als ausreichend, um zu zeigen, dass die Nichtklägerin ein verbreitetes Muster von Selbstbezogenheit zeigte“.

Denn das genannte Sachverständigengutachten diagnostizierte keine schwerwiegende Anomalie der Persönlichkeit in der nichtklagenden Frau in vorehelicher Zeit oder zum Zeitpunkt der Eheschließung: „In Bezug auf die Ergebnisse des MCMI-III (Millon und andere, 2009) war der auffälligste Wert auf Achse II der von BR 75 auf der histrionischen Skala, der nicht hoch genug war, um als Störung eingestuft zu werden, aber als Charakterzug betrachtet werden konnte. In der Tat waren die drei höchsten Werte histrionisch, narzisstisch und zwanghaft, die alle unter dem Niveau liegen, das als problematisch eingestuft werden kann [...]. In Anbetracht der Tatsache, dass es keine weiteren Erhöhungen im MCMI-III gibt und dass die Indizes für Erwünschtheit, Invalidität und Inkonsistenz alle gültig waren und im normalen Bereich lagen,

was unable to estimate and evaluate the obligations of marriage with Respondent. During the giving of his consent he could not comprehend that with the negative qualities of Respondent's personality she was not capable of handing the good of the spouses to him'.

Et inde ipsi concludunt: ‚The fact that the Petitioner does not seem to suffer from a personality disorder, although he was surely immature during the courtship and at the time of the wedding, does not detract from the fact that when he gave his consent he was gravely lacking in the discretion of judgement necessary to assess the Respondent as a suitable life partner with whom he could establish a communion of the whole life'.

Actoris incapacitas igitur per quoddam circulare argumentum ex – minime probata – conventae incapacitate videtur gratuito desumpta" (decr. diei 19 februarii 2020, B. Bis 28/2020, n. 7). At si incapacitas conventae non probatur – sicut de facto non probatur – deficit ipsum fundamentum pro hac absona argumentatione.

12. – Ut vero iam supra innuimus, testimonia collecta nihil quidem insoliti exceperunt in utriusque partis primaevo itinere biographico et electione nuptiali.

Actoris frater F. ad rem reddidit: „We were given a good education and good moral values ... F. had an outgoing, cheerful character ... F. was able to plan and decide, he was a thoughtful person ... He was kind-hearted and generous". Praefatus testis notitiam habet inter partes sufficientem maturitatem fuisse, atque aperte profitetur iuvenes matrimonio iunctos esse iuxta Ecclesiae doctrinam: „both had a job and were settled". Magni momenti habenda praefati testis adseveratio: „I presume that both had a spiegelt der Test keine Pathologie wider".

Der Sachverständige selbst schließt: „Ich glaube nicht, dass die Nichtklägerin Frau B. an einer Geisteskrankheit oder psychischen Störung leidet. Sie mag histrionische Züge haben, und ihr Verhalten kann im Kontext der Ereignisse, die sich entfaltet haben, einen Sinn haben [...]. Es gibt keine ausreichenden Beweise für die Beziehung des Paares vor der Eheschließung [...]. Ich glaube, dass sich sowohl Frau B. als auch ihr Mann in der Beziehung auf unterschiedliche Weise überlegen zeigen wollten, wobei letzterer zuweilen zu Gewalt griff, um seine Macht gegenüber einer Frau, die dominant sein konnte, durchzusetzen [...]. Da Frau B. keine Anzeichen einer Pathologie aufweist, war vor der Eheschließung und zum Zeitpunkt des Konsenses keine solche gegeben. Es war lediglich ein Mangel an Reife sowie eine Naivität aufgrund mangelnder Lebenserfahrung gegeben, wenn man bedenkt, dass sie bei der Heirat erst 21 Jahre alt war" (Dekret vom 19. Februar 2020, B. Bis 28/2020, Nr. 6).

Die Sachverständige an der Rota, Frau Dr. Q. behauptet, die Nichtklägerin hätte zur Zeit der Eheschließung selbst an Unreife gelitten – doch „anders ist die Zeit nach der Heirat, in der die Frau sich als Erwachsene strukturierte und wie eine Erwachsene agierte – aber aus deren Analyse wird weniger unumstößlich die *voreheliche* Unfähigkeit derselben Frau dargetan, die ehelichen Pflichten zu übernehmen, als viel mehr die *nacheheliche* Reaktion – vielleicht ein bisschen stolz – auf das tadelnswerte Verhalten oder die tägliche Untreue und die sehr überzogene Eifersucht des Ehemannes, der ihre Freiheit zur Zeit der ehelichen Lebensgemeinschaft einschränkte oder bedrückte: „Um eine Metapher zu verwenden, könnte man sagen, dass B. mit dem Zusammenbruch eines

basic understanding of marriage and its essential qualities and responsibilities"; „F. was a practising catholic and he believed in marriage as sacrament. F. was completely free in making his decision to marry".

Conventae mater pro certo habet partibus sufficienti gavisas esse maturitate et rotunde fatetur partes matrimonium contraxisse iuxta Ecclesiae doctrinam: „I assumed he came from a good family ... In my opinion he was mature at the time of the marriage ... We were a normal family ... We gave the children a good educational and moral upbringing ... B. was a normal young girl she was able to make her own decision, in fact I had wanted her to continue her studies in University, but she wanted to become an air hostess ... She was a reliable and responsible young girl, she was committed to her plans and she was thoughtful, a person one could trust. She was definitely mature at the time of marriage ... They attended the Cana Movement course ... They wanted a family home, which they still have ... Both were settled and organized. They decided between them and both took part in the preparations for the wedding. Both were in love and this is why they married. I [n]ever doubted this. I never doubted that both had this basic understanding that both were ready to assume the responsibilities. Both were free in their decision to marry".

E contra efferendum est testimonia plerumque causas omnino postnuptiales in lumine posuisse coniugalis discriminis. Nemini autem licet, deficientibus probationibus, improbos mores in vita iugali emersos ad tempus nuptiale retrotrahere et ex his hypothesim nullitatis consensus effingere.

13. – Patres infrascripti in memorato decreto admissionis causae Traums konfrontiert war". Die Reaktion auf das nicht aufrichtige und dem Gattenwohl entgegengesetzte Verhalten des anderen Ehepartners ist jedoch keinesfalls als ein Beweis der Pathologie oder Persönlichkeitsstörung zu interpretieren, und daher eine weniger schwerwiegende oder ernsthafte Anomalie, wie sie erforderlich ist, um die Nichtigkeit des Ehekonsenses zu erklären.

11. – „Bezüglich der übrigen beiden durch Berufung angefochtenen Nichtigkeitsgründe scheinen die Richter anhand der Akten – welche so viele einander widersprechende Beweise enthalten, von denen sehr wenige jedoch mehr oder weniger direkt den Nichtigkeitsgrund betreffen – zu einem vor allem aufgrund der fehlenden bewiesenen Tatsachen, welche die Nichtigkeitsgründe oder einen davon betreffen, nicht einsichtigen Schluss gelangt zu sein.

Ja fast nichts scheint unter den Beweisen gefunden zu werden, was dem Nachweis dient, dass eine oder beide Parteien die Ehe geschlossen hätten, obwohl sie zur Konsensleistung unfähig wären (im Sinne von can. 1095, Nr. 2). Die ganze Erörterung wird dabei auf die Schuldzuweisung für das Scheitern der Ehe bezogen. Klar geht aus den Akten der ersten Instanz hervor, dass die Entscheidung zur Eheschließung ganz frei und überlegt stattfand; darüber hinaus kann nichts Bedeutsames gefunden werden, um irgendeine Schwierigkeit in der Kindheit der Partner nachzuweisen: denn jene waren gut in die soziale Umgebung integriert, hatten ihre Studien sorgfältig betrieben und sind mit großer Sorgfalt auch ihrer Beschäftigung nachgegangen" (Dekret vom 19. Februar 2020, B. Bis 28/2020, Nr. 7).

Anzumerken ist, dass das Gericht, gegen dessen Entscheidung berufen wird, nicht von Amts wegen ein

ad novi gradus examen necessarium habuerunt novam peritiam confici in rotali instantia.

Perita in casu designata, doct. Q., votum suum super actis fundavit et colloquium habuit cum actore ope v. d. „videochiamata", de cuius autem valore ad exstruendam probationem plures fovemus perplexitates, praesertim vero quoad elementa quae actoreae thesi forte essent iuvamini. Et imprimis ob insolutam quaestionem, iam supra revocatam, de ipsius actoris credibilitate: nam rescitum est peritias – quae nonnisi factorum sunt interpretationes – non suppeditare facta, quae careant, et potissimum oportere ut credibili eaedem nitantur anamnesi. Enimvero „peculiaris omnino est indoles psyches scientiarum, quae nec scientiae exactae seu mathematicae nec naturae scientiis, quas aiunt, aequiparari valeant. Unde permagnum momentum ‚anamneseos', qua homo se aperiat quaeque ideo veluti fundamentum sit omnis hominis psyches ‚directi examinis' perito peragendi, et quidem singulare momentum eiusdem hominis credibilitatis, quae dirimentes communiter agat partes in litigantis aestimando declarationes in iudicium deductas" (coram Jaeger, decr. diei 18 iulii 2019, Fodiana-Bovinen., B. 88/2019, n. 15).

Ceterum ipsa perita in lumine posuit difficultatem maximam obtinendi e praefato colloquio utilem seu lucidam vicissitudinis restitutionem. In relatione eiusdem conversationis, adnotat vero sub finem perita: „A questo punto decido di chiudere la video-chiamata, non riuscendo ad ottenere altre informazioni utili per la causa: il periziando non è in grado di auto-analizzarsi in modo oggettivo, e racconta in modo ripetitivo gli stessi fatti e la sua verità. Il pianto, misto a rabbia, conferma l'auto-percezione di sé come vittima e l'impossibilità di una vera consapevolezza rispetto

Sachverständigengutachten bezüglich des Mannes und nicht ein zweites über die Ehefrau einholte. Denn die Richter der zweiten Instanz erachteten ein Sachverständigengutachten nicht für erforderlich, um irgendeine Art von Unfähigkeit auf Seiten des Ehemannes festzustellen, weil sie die Akten für ausreichend hielten, um dessen Unreife nachzuweisen. Dennoch können aus den Akten keine Elemente von irgendeiner Bedeutung gewonnen werden, welche die Unfähigkeit des Klägers nachweisen könnten.

Die Richter führen nur diese gewöhnlichen Überlegungen an: „Trotz der Tatsache, dass die erwähnten negativen Elemente in Bezug auf die Persönlichkeit der Nichtklägerin in der Zeit vor der Hochzeit vorhanden und angedeutet waren, wie er in seiner Aussage zugab, war der Antragssteller seinerseits blind oder so vernarrt, dass er nicht in der Lage war, die Verpflichtungen der Ehe mit der Nichtklägerin einzuschätzen und zu bewerten. Bei der Erteilung seiner Zustimmung konnte er nicht begreifen, dass die Nichtklägerin mit ihren negativen Persönlichkeitsmerkmalen nicht in der Lage war, ihm das Gattenwohl zu gewähren" (Akten, II, p. 175, Nr. 60).

Und dieselben schließen daher: „Die Tatsache, dass der Antragssteller nicht an einer Persönlichkeitsstörung zu leiden scheint, obwohl er während der Partnersuche und zum Zeitpunkt der Hochzeit sicherlich unreif war, ändert nichts an der Tatsache, dass es ihm zum Zeitpunkt seiner Zustimmung an der nötigen Urteilsfähigkeit fehlte, um die Nichtklägerin als geeignete Lebenspartnerin einzuschätzen, mit der er eine Gemeinschaft des ganzen Lebens eingehen könnte".

„Die Unfähigkeit des Klägers scheint daher durch einen Zirkelschluss aus der –keineswegs nachgewiesenen — Unfähigkeit der nichtklagenden Partei unbegründeter Weise

agli eventi".

Limites igitur suae indaginis sic extulit perita: „Vorrei premettere che la mia valutazione sul sig. F. è avvenuta attraverso un collegamento in video chiamata, della durata di circa un'ora e mezza. Tale modalità interattiva ha dei limiti intrinseci legati alla difficoltà della percezione dei linguaggi non verbali, quali: tensione, oppositività, collaborazione, ecc. Il sig. F. è un uomo molto confuso, ossessionato dalla ex moglie, concentrato sul denaro, emotivamente concentrato su sé stesso e sui propri bisogni, incapace di ‚vedere' realmente il figlio. Sono presenti vissuti persecutori che hanno alcune caratteristiche deliranti: non sono criticabili, sono plausibili, ma improbabili. Il pianto che compare durante il colloquio quando si affrontano temi più profondi, è legato al suo sentirsi ‚attaccato', è un pianto di ‚impotenza' e rabbia e non c'è traccia di una ‚sofferenza intima', di una compassione per sé stesso o di qualsiasi capacità di riparazione. Egli si descrive come un martire, ma in questo modo non fa che alimentare il suo senso di impotenza e di conseguenza la sua rabbia. È un uomo molto fragile che, data l'età, non ha grandi margini di miglioramento. Permane, ovviamente, una grave organizzazione narcisistica di personalità".

Parum probabile est quidem ex modalitate colloquii a perita selecta desumi elementa potuisse, quae statum psychicum partis – eoque vel magis tempore eliciti consensus! – obiective restituere sinant. Agitur de nimis corrupta subsequentibus iisque gravissimis discidiis eventuum restitutione, quae nimis incertum necessario praebeat pro plausibili diagnosi fundamentum. Manent, e contra, facta e testimoniis acceptis desumpta, quae nullam „seriae anomaliae formam" apud virum eo tempore denuntiant.

abgeleitet worden zu sein" (Dekret vom 19. Februar 2020, B. Bis 28/2020, Nr. 7). Wird jedoch die Unfähigkeit der Nichtklägerin nicht bewiesen – wie sie in der Tat nicht bewiesen wird – fehlt jegliche Grundlage für diese misstönende Argumentation.

12. – Wie wir aber bereits oben andeuteten, wandten die erhobenen Zeugenaussagen nichts Ungewöhnliches gegen die frühe biografische Entwicklung beider Parteien und deren Entscheidung zur Eheschließung ein.

F., der Bruder des Klägers, sagte zur Sache aus: „Wir erhielten eine gute Erziehung und gute moralische Werte ... F. hatte einen aufgeschlossenen, fröhlichen Charakter ... F. war in der Lage zu planen und zu entscheiden, er war ein nachdenklicher Mensch ... Er war gutherzig und großzügig" (ähnlich auch seine Frau). Der eben genannte Zeuge hatte die Information, dass zwischen den Partnern eine ausreichende Reife gegeben war, und bekennt offen, dass die Jugendlichen in der Ehe gemäß der Lehre der Kirche vereinigt wurden: „beide hatten eine Arbeit und einen Wohnsitz". Als sehr bedeutsam ist die Behauptung des genannten Zeugen einzuschätzen: „Ich gehe davon aus, dass beide ein grundlegendes Verständnis der Ehe und ihrer wesentlichen Eigenschaften und Pflichten hatten"; „F. war ein praktizierender Katholik und glaubte an die Ehe als Sakrament. F. war völlig frei in seiner Entscheidung zu heiraten".

Die Mutter der Nichtklägerin hält für gewiss, dass sich die Parteien einer ausreichenden Reife erfreuten und bekennt offen, dass die Ehe gemäß der Lehre der Kirche geschlossen wurde: „Ich nahm an, er stamme aus einer guten Familie ... Meiner Meinung nach war er zum Zeitpunkt der Heirat reif ... Wir waren eine normale Familie ... Wir gaben den Kindern eine gute schulische und moralische Erzie-

De conventa autem perita autumat: „possiamo affermare che la sig.ra B. abbia affrontato il matrimonio in maniera immatura, con una proiezione adolescenziale sull'attore, in linea con l'archetipo del ‚principe azzurro'. La naturale tendenza ad allontanarsi dalla famiglia di origine per trovare la propria strada e la propria identità, l'ha portata, in opposizione, a scegliere un uomo che era diverso da lei, anch'egli con delle profonde fragilità. In questa dimensione psichica la convenuta non aveva la necessaria consapevolezza rispetto a chi fosse l'altro, poiché F. era il luogo della sua idealizzazione, né poteva rendersi conto di quello che avrebbe comportato sposare un uomo come F. Successivamente al matrimonio, il crollo della proiezione e l'incontro con la realtà hanno determinato nella donna un comportamento rivendicativo che ha mantenuto la proiezione sull'attore, questa volta delle colpe: ho sbagliato a sposarmi per colpa tua e quindi ti rendo la vita un inferno. Tale assetto personologico ci riporta ad una incapacità di auto-analizzarsi e alla necessità di perfezione che è tipica dei disturbi narcisistici, o istrionici, in cui è impossibile ammettere le proprie imperfezioni".

Patribus huiusmodi transitus seu potius illatio ab indolis vitiositatibus, quae admitti forte possunt in conventa vel propter haud provectam tunc aetatem, ad veram et incapacitantem anomaliam nimis properus videtur minimeque persuadet. Iuvenilis et, ut ita loquamur, „physiologica" conventae immaturitas nullo modo extolli potest ad gradum defectus discretionis iudicii adeo gravis ut personam naturali privet matrimonialis consensus capacitate; ne subsequens quidem exspectationum delusio aequare potest carentiam debitae discretionis in nubendo, sed summum ingenuitatem et imprudentiam in matrimonio hung ... B. war ein normales junges Mädchen, sie war in der Lage, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen; ich wollte eigentlich, dass sie ihr Studium an der Universität fortsetzt, aber sie wollte Stewardess werden ... Sie war ein zuverlässiges und verantwortungsbewusstes junges Mädchen, das sich für seine Pläne einsetzte, und sie war rücksichtsvoll, eine Person, der man vertrauen konnte. Zum Zeitpunkt der Heirat war sie zweifellos reif ... Sie besuchten den Kurs der Cana-Bewegung ... Sie wollten ein Einfamilienhaus, das sie immer noch besitzen ... Beide hatten einen Wohnsitz und waren gut ausgestattet. Sie entschieden sich gemeinsam und nahmen beide an den Vorbereitungen für die Hochzeit teil. Beide waren verliebt, und deshalb haben sie geheiratet. Daran habe ich [nie] gezweifelt. Ich habe nie daran gezweifelt, dass beide dieses Grundverständnis hatten, dass beide bereit waren, die Verantwortung zu übernehmen. Beide waren frei in ihrer Entscheidung zu heiraten".

Im Gegenteil ist hervorzuheben, dass die Zeugenaussagen meist gänzlich nacheheliche Gründe ins Licht der ehelichen Entscheidung stellten. Niemandem ist es jedoch erlaubt, mangels an Beweismitteln, während der Ehe ans Licht getretene tadelnswerte Verhaltensweisen, in die voreheliche Zeit zurückzudatieren und aus diesen die Hypothese der Nichtigkeit des ehelichen Konsenses herauszubilden.

13. – Die unterzeichnenden Väter hielten im erwähnten Dekret der Zulassung des Falles zu einer Prüfung in der höheren Instanz die Erstellung eines neuen Sachverständigengutachtens an der Rota für erforderlich.

Die im Fall beauftragte Sachverständige, Frau Dr. Q., erstellte ihr Gutachten aufgrund der Akten und hielt ein Kolloquium mit dem Kläger über ein Videotelefonat ab, über dessen

eligendo, nequaquam irriti consensus causam.

14. – Quibus omnibus in iure et in facto rite expositis seduloque perpensis, Nos infrascripti Patres Auditores de Turno pro Tribunali sedentes, ac solum Deum prae oculis habentes, SS.mo Christi nomine invocato, pronuntiamus, declaramus et definitive sententiamus proposito dubio respondentes:

Negative, seu non constare de nullitate matrimonii, in casu.

Ita pronuntiamus, mandantes omnibus Ordinariis locorum et Tribunalium Administris, ad quos spectat, ut hanc Nostram definitivam sententiam notificent omnibus, quorum intersit, ad omnes iuris effectus.

Romae, in sede Rotae Romanae Tribunalis, die 24 novembris 2021.

Alexander ARELLANO CEDILLO, *Decanus*
Michaël Xaverius Leo AROKIARAJ, *Ponens*
David-Maria A. JAEGER

Wert zur Beweisführung wir jedoch mehrere Bedenken haben, vor allem in Bezug auf jene Elemente, die für die These des Klägers eine starke Stütze darstellen. Und zudem aufgrund der ungelösten Frage nach der Glaubwürdigkeit des Klägers selbst, die bereits vorher ins Gedächtnis gerufen wurde: denn es ist bekannt, dass die Sachverständigengutachten – welche nichts anderes sind als Interpretationen von Tatsachen – keine fehlenden Tatsachen ergänzen; dabei ist es vor allem erforderlich, dass sie sich auf eine glaubwürdige Anamnese stützen. Denn „die psychischen Wissenschaften haben überhaupt einen besonderen Charakter, welcher weder mit exakten oder mathematischen Wissenschaften noch mit Naturwissenschaften, wie sie sagen, gleichgestellt werden können. Daher ist die ‚Anamnese' von besonderer Bedeutung, bei der sich der Mensch öffnet und welche deshalb gleichsam die Grundlage der Psyche eines jeglichen Menschen bildet, einer ‚direkten Untersuchung' durch den Sachverständigen zu unterziehen ist, und daraus resultiert die besondere Bedeutung der Glaubwürdigkeit jenes Menschen, welche im Allgemeinen bei der Bewertung der vor Gericht gebrachten Aussagen der streitenden Partei von entscheidender Bedeutung ist" (coram Jaeger, Dekret vom 18. Juli 2019, Fodiana-Bovinen., B. 88/2019, Nr. 15).

Im Übrigen stellte die Sachverständige selbst die sehr große Schwierigkeit ans Licht, aus dem genannten Kolloquium eine nützliche und einleuchtende Darstellung der Wechselseitigkeit zu gewinnen. Im Bericht über diese Konversation merkt die Sachverständige jedoch am Ende an: „An diesem Punkt beschließe ich, das Videotelefonat zu beenden, da ich keine für den Fall nützlichen Informationen mehr erhalten kann: die Sachverständige ist nicht in der Lage, ihn

selbst objektiv zu analysieren, und erzählt immer wieder die gleichen Tatsachen und seine Version. Weinen, gemischt mit Wut, bestätigt die Selbstwahrnehmung als Opfer und die Unmöglichkeit, sich der Ereignisse wirklich bewusst zu werden".

Daher betont die Sachverständige die Grenzen ihrer Untersuchung: „Ich möchte vorausschicken, dass meine Beurteilung von Herrn F. über ein Videotelefonat erfolgte, das etwa anderthalb Stunden dauerte. Diese interaktive Modalität hat ihr innewohnende Grenzen, die mit der Schwierigkeit zusammenhängen, nonverbale Äußerungen wahrzunehmen, wie z. B. Spannung, Gegensätzlichkeit, Zusammenarbeit, usw. Herr F. ist ein sehr verwirrter Mann, besessen von seiner Ex-Frau, konzentriert auf Geld, emotional auf sich selbst und seine eigenen Bedürfnisse, unfähig, seinen Sohn wirklich zu ‚sehen'. Es liegen Verfolgungserlebnisse vor, die einige wahnhafte Merkmale aufweisen: Sie sind nicht anstößig, sie sind plausibel, aber unwahrscheinlich. Das Weinen, das während des Gesprächs auftritt, wenn es um tiefere Themen geht, hängt damit zusammen, dass er sich ‚angegriffen' fühlt, es ist ein Weinen der ‚Hilflosigkeit' und der Wut, und es gibt keine Spur eines ‚inneren Leidens', des Mitgefühls für sich selbst oder einer Fähigkeit zur Wiedergutmachung. Er bezeichnet sich selbst als Märtyrer, aber damit schürt er nur sein Gefühl der Hilflosigkeit und folglich seine Wut. Er ist ein sehr zerbrechlicher Mann, der in Anbetracht seines Alters nur noch wenig Spielraum für Verbesserungen hat. Es bleibt natürlich eine schwere narzisstische Persönlichkeitsstruktur".

Aufgrund der Art des Kolloquiums, welche von der Sachverständigen gewählt wurde, ist es nämlich unwahrscheinlich, dass Elemente abgeleitet werden können, welche es erlauben,

den psychischen Zustand eines Partners objektiv wiederherzustellen – und dies umso mehr zum Zeitpunkt der Konsensabgabe! Es handelt sich um eine zu sehr beeinträchtigte Rekonstruktion der Ereignisse mit den darauf folgenden sehr schwerwiegenden Zerwürfnissen, die notwendigerweise eine zu unsichere Grundlage für eine plausible Diagnose bilden. Es bleiben hingegen aus Zeugenaussagen entnommene Tatsachen, welche keine „ernsthafte Form von Anomalie" beim Mann zu dieser Zeit anzeigen.

In Bezug auf die Nichtklägerin behauptet die Sachverständige jedoch: „Man kann sagen, dass Frau B. die Ehe auf eine unreife Art und Weise angegangen ist, mit einer pubertären Projektion auf den Schauspieler, entsprechend dem Archetyp des ‚Märchenprinzen'. Die natürliche Tendenz, sich von ihrer Herkunftsfamilie zu distanzieren, um ihren eigenen Weg und ihre eigene Identität zu finden, führte dazu, dass sie sich im Gegensatz dazu für einen Mann entschied, der anders war als sie, und der ebenfalls sehr zerbrechlich war. In dieser psychischen Dimension hatte die Beklagte nicht das nötige Bewusstsein dafür, wer der andere war, da F. der Ort ihrer Idealisierung war, und sie sich auch nicht vorstellen konnte, was es bedeuten würde, einen Mann wie F. zu heiraten. Nach der Heirat führten der Zusammenbruch der Projektion und die Begegnung mit der Realität dazu, dass die Frau ein rachsüchtiges Verhalten an den Tag legte, das die Projektion auf den Schauspieler aufrechterhielt, diesmal die Projektion der Schuld: Es war falsch, wegen dir zu heiraten, und deshalb mache ich dir das Leben zur Hölle. Diese personologische Konstellation führt uns zur Unfähigkeit zur Selbstanalyse und zum Perfektionsbedürfnis zurück, das für narzisstische oder histrionische Störungen typisch ist, bei denen es unmöglich ist, die ei-

genen Unvollkommenheiten zuzugeben".

Den Vätern erscheint dieser Übergang oder vielmehr die Annahme charakterlicher Schwächen, die vielleicht in der Nichtklägerin wegen ihres damals noch nicht fortgeschrittenen Alters zugegeben werden können, bis zu einer wirklichen und unfähig machenden Anomalie zu voreilig und keineswegs überzeugend. Die jugendliche, und wenn wir so wollen, „physiologische" Unreife der Nichtklägerin kann in keiner Weise bis zum Grad eines so schwerwiegenden Mangels an Urteilsvermögen erweitert werden, dass sie die Person der Fähigkeit zum Ehekonsens beraubt; und auch die folgende Enttäuschung der Erwartungen kann einem Mangel an Urteilsvermögen im Augenblick der Eheschließung nicht gleichgestellt werden, sondern zeigt höchstens Naivität und Unvernunft bei der Entscheidung zur Ehe, keineswegs einen Grund für einen nichtigen Konsens.

14. Da also dies alles sowohl hinsichtlich der Rechts- als auch der Tatsachenlage erwogen worden ist, erklären, entscheiden und urteilen die unterzeichneten Herren Prälaten-Auditoren, die zu Gericht sitzen, allein Gott vor Augen habend und nach Anrufung des göttlichen Heiligsten Namens Christi endgültig und antworten demnach auf die vorgelegte Zweifelsfrage:

Negative oder die Nichtigkeit der Ehe in der Sache steht nicht fest.

So verkünden wir und weisen die Ortsordinarien und Mitarbeiter der Gerichte an, die betroffen sind, dass dieses unser Urteil mit sämtlichen Rechtsfolgen allen bekannt gemacht werde, die es betrifft.

Gegeben zu Rom am Gericht der Römischen Rota, am 24. November 2021.

Alexander ARELLANO CEDILLO,
Dekan
Michaël Xaverius Leo AROKIARAJ,
Ponens
David-Maria A. JAEGER

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Bei der Lösung der Vorfrage (*quaestio praeliminaris*) nach der Zulassung der Berufung gegen ein affirmatives Urteil muss das Richterkollegium des Obergerichts vor allem drei in c. 1680, § 2 verwendete Begriffe in Betracht zu ziehen: „*appellatio mere dilatoria*“, „*evidenter appareat*“ und „*sententiam confirmet*“. Zur Feststellung, ob eine Berufung offensichtlich rein verzögernd wirkt, bedarf es der Prüfung der logischen Gliederung und Argumentation des angefochtenen Urteils sowohl in der Rechts- als auch in der Sachlage, also der inneren Folgerichtigkeit (*cohaerentia intrinseca*) und der Untersuchung der äußeren Folgerichtigkeit (*cohaerentia extrinseca*), der Übereinstimmung des angefochtenen Urteils und eventuell vorausgehender Urteile mit den gesammelten Beweismitteln. Während die Feststellung der inneren Folgerichtigkeit allein anhand des Urteils erfolgen kann, erfordert die Prüfung der äußeren Folgerichtigkeit einen Rückgriff auf die Sachakten.

Ein Mangel an der inneren oder der äußeren Folgerichtigkeit macht eine Änderung des angefochtenen Urteils wahrscheinlich, weshalb die Berufung nicht als rein verzögernd abgewiesen werden kann. Zeigt die vorgenommene Prüfung hingegen keinen Grund, der die Änderung des Urteils wahrscheinlich macht, so ist eine weitere Behandlung der Sache in einer höheren Instanz zwecklos. Das Richterkolleg weist die Berufung durch ein begründetes Dekret ab und bestätigt das affirmative Urteil der Vorinstanz.

Zusätzlich wurde auf die Behandlung einer zusammen mit der Berufung eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde sowie eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß c. 1681 i.V.m. mit c. 1644 § 2 bei der Römischen Rota und die Beschwerde gegen die Ablehnung eines solchen Antrags an die Apostolische Signatur eingegangen.

Angesichts des Zeitrahmens des Referats, welches dem Artikel zugrunde liegt, wurde vor allem auf die sich in den Jahren seit In-Kraft-Treten von MIDI langsam herausbildende vorwiegende Judikatur der Römischen Rota und die Rechtsprechung der Apostolischen Signatur Bezug genommen und aus Platzgründen auf die vollständige Darlegung der umfassenden zur Thematik in verschiedenen Sprachen erschienene Literatur verzichtet.

Ital.: Il collegio giudicante del Tribunale superiore dovrà tener conto, ai fini della soluzione della questione preliminare dell'ammissione dell'appello contro una sentenza affermativa, soprattutto di tre termini indicati nel c. 1680 § 2: „*appellatio mere dilatoria*“; „*evidenter appareat*“; „*sententiam confirmet*“. Per determinare se un appello è prettamente dilatorio, occorre la verifica della logicità dell'argomentazione della sentenza impugnata sia nella parte „*In iure*“ che nella parte „*In facto*“, cioè della coerenza intrinseca (*cohaerentia intrinseca*). Con coerenza estrinseca (*cohaerentia extrinseca*) s'intende, invece, la corrispondenza della sentenza impugnata con eventuali sentenze precedenti e con le prove

raccolte nelle istanze inferiori. La sua verifica richiederà la consultazione degli atti della causa, mentre la determinazione della coerenza intrinseca ne potrà fare a meno.

Una mancanza di coerenza intrinseca o estrinseca rende probabile un cambiamento della parte dispositiva della sentenza. La coerenza interna o quella esterna rendono probabile un cambiamento della sentenza impugnata, per cui l'appello non può essere rigettato come dilatorio. Se l'esame, invece, non mostra nessun motivo che rende probabile un cambiamento della sentenza, un'ulteriore trattazione della causa in un'istanza superiore diventa inutile. Il Collegio giudicante rigetta l'appello con sentenza motivata e conferma la sentenza affermativa dell'istanza inferiore.

Inoltre, si spiega la modalità di trattazione di una querela di nullità presentata con l'appello e di un'istanza per la riassunzione della causa a norma del c. 1681 unitamente al c. 1644 § 2, nonché il ricorso contro il rigetto di tale istanza da parte della Rota Romana alla Segnatura Apostolica.

A causa del limite temporale della relazione orale al Convegno che sta alla base del presente articolo, è stata presa in considerazione la giurisprudenza della Rota Romana e la giurisprudenza della Segnatura Apostolica soprattutto dall'entrata in vigore del Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* e si è rinunciato, per motivi di spazio, alla presentazione dell'abbondante bibliografia pubblicata nelle varie lingue.